



Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Postfach 21 72 55, 67072 Ludwigshafen

P E R P Z U

wiwi consult GmbH & Co. KG  
Herrn Jörn Parplies  
Rheinstraße 43-45  
55116 Mainz

*Zuständig* Abteilung 6, Referat 62  
Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Energieeffizienz  
*Name* Herr Rieger  
*Zimmer* C 410  
*Telefon* 0621/5909-4100  
*Telefax* 0621/5909-6380  
*E-Mail* uwb@rheinpfalzkreis.de

*Aktenzeichen* M2300018-0098

*Datum* 04.07.2025

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Genehmigung nach § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) nach Rückbau von zwei Bestandsanlagen**

*Baugrundstück* Dannstadt-Schauernheim, Außenbereich  
*Gemarkung* Dannstadt  
*Flurstücks-Nr.* 2595/1, 2620  
*Bausache* Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis erlässt gemäß § 1 Abs. 1 i.V. mit der laufenden Nr. 1.1.1, Ziffer 4 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde folgenden

**B E S C H E I D:**

- I. Auf Antrag vom 08.08.2023 wird der wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, vertreten durch Herrn Jörn Parplies, gemäß §§ 4, 6, 12, 16b und 19 BImSchG und § 1 i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die
  - **Genehmigung nach § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen nach Rückbau von zwei Bestandsanlagen**erteilt.
- II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG folgende andere behördliche Entscheidungen mit ein:
  - **Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**
  - **Luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG**

- **Eingriffszulassung nach §17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)  
i.V.m. §§ 14, 15 BNatSchG**

### III. Übersicht der neuen WEA:

WEA-Bezeichnung:	WEA 01	WEA 02
Gemarkung:	Dannstadt	Dannstadt
Flur:	0	0
Flurstück:	2595/1	2620; 2621
Ostwert:	450.440	451.062
Nordwert:	5.472.279	5.472.192
Anlagentyp:	Vestas V172 7,2 MW	Vestas V172 7,2 MW
Nabenhöhe:	175 m	175 m
Nennleistung:	7,2 MW	7,2 MW

### Übersicht der rückzubauenden WEA:

WEA-Bezeichnung:	K100E-000006	K100E-000007
Gemarkung:	Böhl	Dannstadt
Flur:	0	0
Flurstück:	2623	2621
Ostwert:	450.549.75	450.961.61
Nordwert:	5.472.068.7	5.472.182.63
Anlagentyp:	Kenersys 100 2.5	Kenersys 100 2.5
Nabenhöhe:	135 m	135 m
Nennleistung:	2,5 MW	2,5 MW

### IV. Nebenbestimmungen zur Genehmigung nach § 12 BImSchG

Sämtliche nachstehend bezeichneten, von Seiten der Fachbehörden in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen, Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind umzusetzen bzw. zu beachten:

#### 1. Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde wurde am 30.09.2024 erteilt.

#### 2. Ortsgemeinde Böhl-Iggelheim

Die Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim weist darauf hin, dass nach dem Rückbau der Bestandsanlagen auf den betroffenen Flächen die landwirtschaftliche Nutzbarkeit wieder hergestellt werden muss.

Bezüglich der Wiederherstellung der Grundstücke wird auf die bestehenden Gestaltungsverträge mit der juwi GmbH verwiesen:

- Gestaltungsvertrag zur Kabelherstellung und Wegenutzung vom 11.06.2007 (Abschnitt I, § 5)
- Gestaltungsvertrag zur Errichtung einer Übergabestation vom 13.04.2010 (§ 8)

Die Berechnungen haben ergeben, dass es durch die beantragten WEA an wenigen Immissionsorten östlich der WEA zu Schattenwurf kommt. Im Zusammenwirken mit der Vorbelastung werden die Richtwerte an diesen Immissionsorten in der Gesamtbelastung überschritten, sodass zur Einhaltung der geltenden Regeln ein Schattenabschaltmodul in die beiden geplanten WEA einzubauen ist. Sollten hier Flächen im Gemarkungsgebiet Böhl-Iggelheim betroffen sein, fordert die Gemeindeverwaltung

die entsprechenden technischen Voraussetzungen zur Reduzierung des Schattenwurfs zu veranlassen.

3. Untere Bauaufsichtsbehörde

3.1. Bauplanungsrechtliche Bedingungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung:

3.1.1. Das Grundstück muss eine Zufahrt zur Errichtung und Wartung der Anlage aufweisen. Es ist nachzuweisen, dass die Erschließung gesichert ist durch Nachweis einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den betroffenen Gemeinden und dem Nutzer zur Nutzung derjenigen Straßen und Wege, die nicht uningeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

3.1.2. Zulässigkeitsvoraussetzung (aufschiebende Bedingungen) für die Genehmigung sind ferner:

3.1.2.1. die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, mit der sich die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Um spätere Missverständnisse und Auslegungsschwierigkeiten möglichst zu vermeiden und sicherzustellen, dass sich der Antragsteller zum vollständigen Rückbau verpflichtet, soll die Verpflichtungserklärung nach folgendem Muster formuliert sein:

*„Hiermit verpflichten wir, die wiwi consult GmbH & Co. KG, uns gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, folgende Windenergieanlagen vom Typ V172-7,2 MW des Herstellers Vestas Deutschland GmbH mit jeweils 175,00 m Nabenhöhe und 172,00 m Rotordurchmesser; an den Standorten*

- *WEA 01: Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim auf dem Gebiet der Gemarkung Dannstadt, Anlagenmittelpunkt Flurstück-Nr. 2595/1*
- *WEA 02: Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim auf dem Gebiet der Gemarkung Dannstadt, Anlagenmittelpunkt Flurstück-Nr. 2620*

*einschließlich ihrer Fundamente, sowie der für die Anlage dienenden Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert, mit den zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wegen und Plätzen und sonstigen versiegelten Flächen, unabhängig davon, ob diese von einer Genehmigung nach dem BImSchG oder nach der LBauO umfasst sind, innerhalb von 18 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.*

*Eine Aufgabe der Nutzung ist anzunehmen, wenn die bisherige Nutzung dauerhaft beendet wird, also keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bisherige privilegierte Nutzung in absehbarer Zeit wieder aufgenommen wird. Rückbau bedeutet die Beseitigung des Vorhabens, welches der bisherigen Nutzung diente, und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Wir werden die durch das Vorhaben bedingte Bodenversiegelung so beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht. Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen stellen wir sicher, dass die Standorte die natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen wieder erfüllen. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden werden entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung) umgesetzt, welche wir bei Bedarf mit der zuständigen Behörde (z.B. Naturschutz-/Bodenschutzbehörde) abstimmen werden.*

*Für den Rückbau (Abbruch) der Windenergieanlagen werden wir die dafür nach Landesbauordnung erforderliche(n) Baugenehmigung(en) einholen.*

*Wir verpflichten uns ferner dazu, etwaige Rechtsnachfolger über die bestehende Rückbauverpflichtung zu unterrichten und dafür zu sorgen, dass sie die Rückbauverpflichtung übernehmen.*

*(Ort, Datum, Unterschrift)“*

3.1.2.2. Um die Erfüllbarkeit der Verpflichtung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu gewährleisten, ist als zusätzliche Bedingung für die Genehmigung eine Baulast mit dem Inhalt der Verpflichtungserklärung in das Baulistenverzeichnis des Rhein-Pfalz-Kreises einzutragen. Zu belasten sind hier insbesondere diejenigen Grundstücke, auf denen sich die Türme und Fundamente der Windenergieanlagen befinden.

3.1.2.3. Sicherstellung der Rückbauverpflichtung:

a) Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass der Antragsteller vor Baubeginn (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

**1.060.000,00 €**

zur Sicherstellung und Absicherung der Kosten einer ggf. erforderlich werdenden Ersatzvorahme leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Behörde das Sicherungsmittel, als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

b) Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank- oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern.

Die Sicherheitsleistung ist beim Träger der Unteren Bauaufsichtsbehörde, also bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises, zu hinterlegen und soll folgenden Wortlaut haben:

*„Die wiwi consult GmbH & Co. KG - nachstehend „Schuldner“ genannt - hat gegenüber der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreises - nachstehend „Gläubiger“ genannt - gemäß dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 06.03.2025 (Az.: M2300018-0098) eine unbefristete Sicherheit zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung von folgenden Windenergieanlagen vom Typ V172-7,2 MW des Herstellers Vestas Deutschland GmbH mit jeweils 175,00 m Nabenhöhe und 172,00 m Rotordurchmesser; an den Standorten*

- *WEA 01: Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim auf dem Gebiet der Gemarkung Dannstadt, Anlagenmittelpunkt Flurstück-Nr. 2595/1 und*
- *WEA 02: Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim auf dem Gebiet der Gemarkung Dannstadt, Anlagenmittelpunkt Flurstück-Nr. 2620*

*insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen und der in den Anlagen gelagerten Abfälle zu stellen.*

*Dies vorausgeschickt übernimmt die (Name und Adresse der Bank) - nachstehend „Bürge“ genannt – gegenüber dem Gläubiger die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von*

**1.060.000,00 €**  
*in Worten: Einemillionsechzigtausend  $\frac{00}{100}$  Euro*

*zur Sicherung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner auf Durchführung der vorstehend beschriebenen Rückbauverpflichtung.*

*Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:*

- *Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.*
- *Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.*
- *Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf die Zahlung von Geld gerichtet.*
- *Das Aval ist unbefristet.*
- *Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt spätestens mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die ... (Bank)*
- *Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.*
- *Der Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – in Ludwigshafen am Rhein.*

*(Ort, Datum, Unterschrift(en) des/der Bürgen)“*

- c) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- d) Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels
  - gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
  - eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Ziffern 3.1.2.3 a und 3.1.2.3 b in gleicher Höhe bei dem Träger der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt so lange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

- e) Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### 3.2. Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen:

- 3.1.1. Vor Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der beiden Windenergieanlagen ist ein Bodengutachten vorzulegen. Aus dem Bodengutachten muss hervorgehen, dass die im Prüfbericht der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 05.06.2023, Prüfnummer 3788612-22-d, für eine Typenprüfung zur Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung genannten Anforderungen an den Baugrund erfüllt sind.

Es ist eine Bescheinigung über die gutachtliche Abnahme der jeweiligen Gründungssohle durch den Bodengutachter vorzulegen. Aus der Abnahmebescheinigung muss hervorgehen, dass die der Auslegung der Anlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort hergestellt wurden.

- 3.1.2. Die folgenden, den Antragsunterlagen beigefügten Prüfberichte zur Typenprüfung der TÜV Süd Industrie Service GmbH
- a) Prüfbericht vom 05.06.2023 (Prüfnummer 3788612-22-d) zur Prüfung der Standsicherheit- Flachgründungen
  - b) Prüfbericht vom 05.06.2023 (Prüfnummer 3788612-12-d) zur Prüfung der Standsicherheit- Hybridturm
- sowie die in den Prüfberichten aufgeführten zugehörigen Prüfbescheide und Stellungnahmen sowie die darin genannten geprüften Unterlagen und gelisteten Prüfgrundlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Alle in den Prüfberichten und Prüfbescheiden genannten Auflagen sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind zwingend zu beachten bzw. zu vollziehen.
- 3.1.3. Die Einhaltung der Anforderungen an die Bauausführung, die sich aus den o. g. Prüfberichten zur Typenprüfung sowie die in den Prüfberichten aufgeführten zugehörigen Prüfbescheide und Stellungnahmen sowie den darin genannten geprüften Unterlagen und gelisteten Prüfgrundlagen ergeben, ist im Rahmen der Bauüberwachung durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überprüfen. Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung kann den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen“ des Bauüberwachungsver eins BÜV entnommen werden.
- 3.1.4. Die von der Bauherrin mit der Prüfung beauftragte sachverständige Person nach § 65 Abs. 4 hat die Bauausführung nach § 78 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBauO zu überwachen.
- Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist gemäß § 78 Abs. 2 Satz 3 LBauO eine Bescheinigung der von der Bauherrin beauftragten sachverständigen Personen nach § 65 Abs. 4 LBauO vorzulegen, dass sie die Bauausführung bezüglich der von ihnen zu verantwortenden Bauunterlagen überwacht haben. Mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Bescheinigung über die Bauausführung zu übersenden.
- 3.1.5. Gemäß Typenprüfbescheid und der „Richtlinie für Windenergieanlagen“ des DIBt sind die Türme und die zugehörigen Gründungen mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen, der vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren ist.
- 3.1.6. Vor Baubeginn müssen gemäß 77 Abs. 2 LBauO die Grundflächen der baulichen Anlagen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt abgesteckt werden. Das gleiche gilt für die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen.
- 3.1.7. Mit der Ausführung des Vorhabens einschließlich des Aushubs der Baugruben darf zudem erst begonnen werden, wenn die Bauherrin den Beginn der Bauarbeiten mindestens eine Woche vorher in Textform mitgeteilt hat (§ 77 Abs.1 Nr. 2 LBauO).
- 3.1.8. Gemäß § 56a LBauO hat ein Bauleiter darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts durchgeführt wird. Verstöße, denen nicht abgeholfen werden kann, hat der Bauleiter unverzüglich zu melden. Spätes-

tens bis Baubeginn müssen Namen und Anschrift der bauleitenden Person, während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- 3.1.9. Werbeanlagen an den Windenergieanlagen sind unter Verweis auf § 52 Abs. 3 LBauO unzulässig.
- 3.1.10. Auf die Einhaltung der Baustellenverordnung (BaustellV) wird hingewiesen. Sie gilt für Bauvorhaben, bei denen die Gesamtdauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt oder die Gesamtzahl der gleichzeitig Beschäftigten 20 überschreitet oder der Gesamtumfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage übersteigt und mehr als ein Arbeitgeber beteiligt ist. In diesem Fall hat der Bauherr einen Sicherheitskoordinator (SiGeKo) zu bestellen und der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörde mitzuteilen. Vor Einrichtung der Baustelle hat dieser Sicherheitskoordinator den erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und im Verlaufe der Baumaßnahmen dessen Einhaltung zu überwachen.
- 3.1.11. Unter Verweis auf § 8 LBauO i.V.m. § 9 LBauO sind für das Bauvorhaben Abstandsflächenübernahmebaulasten in das bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreises geführte Baulastenverzeichnis einzutragen, mit denen sich die Eigentümer der folgenden umliegenden Flurgrundstücke dazu verpflichten, keine Bebauung innerhalb eines Radius von 89,0 m gemessen ab Mittelpunkt des Masts der jeweiligen Windenergieanlage, zu errichten.

Zu Gunsten	Zu belastendes Grundstück der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim		Begünstigendes Grundstück
	Gemarkung/-Nr.	Flurstück-Nr.	Flurstück-Nr.
WEA 01	Dannstadt (073994)	2590	2595/1
WEA 01	Dannstadt (073994)	2579/1	2595/1
WEA 01	Dannstadt (073994)	2576	2595/1
WEA 01	Dannstadt (073994)	2575	2595/1
WEA 01	Dannstadt (073994)	2597	2595/1
WEA 02	Dannstadt (073994)	2623	2620
WEA 02	Dannstadt (073994)	2618	2620
WEA 02	Dannstadt (073994)	2619	2620
WEA 02	Dannstadt (073994)	2619/1	2620
WEA 02	Dannstadt (073994)	2621	2620
WEA 02	Dannstadt (073994)	2628	2620
WEA 02	Dannstadt (073994)	2629	2620
WEA 02	Dannstadt (073994)	2630	2620
WEA 02	Dannstadt (073994)	2631	2620
WEA 02	Dannstadt (073994)	2632	2620

Begründung: Von Windenergieanlagen gehen, auch wenn sie keine Gebäude sind, Wirkungen wie von Gebäuden aus. Daher müssen sie nach § 8 LBauO Abstandsflächen einhalten. Ausweislich der eingereichten Unterlagen (9.1.4 / Abstandsflächenberechnung der WEA 01 und WEA 02) beträgt die erforderliche Abstandsfläche der beiden Windenergieanlagen 89,0 m, jeweils gemessen ab Anlagenmittelpunkt. Die Sicherung dieser in ihrer Projektion kreisförmigen Abstandsfläche ist gemäß § 9 LBauO mittels Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

- 3.1.12. Für den Weiterbetrieb der Windenergieanlagen, über die in den vorgelegten Prüfberichten für die Typenprüfungen genannte Betriebslebensdauer von 25 Jahren hinaus, wird auf Punkt 17.2 der Richtlinie für Windkraftanlagen des DiBT (RiLi-WEA Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) hingewiesen.

Der Genehmigungsbehörde ist unaufgefordert, spätestens 2 Monate vor Ablauf der 25-jährigen Betriebslebensdauer (gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlagen) ein bautechnischer Nachweis durch einen unabhängigen Sachverständigen darüber vorzulegen, dass die Windenergieanlagen weiterhin standsicher sind.

4. Generaldirektion Kulturelles Erbe RP - Direktion Landesdenkmalpflege

Hinweis zu Kleindenkmälern:

Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen, da Sie eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil einer noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, sind die Kulturdenkmäler zunächst in situ zu belassen. Die weitere Vorgehensweise ist in jedem Einzelfall mit der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden, abzustimmen und denkmalrechtlich zu genehmigen.

5. Brandschutzdienststelle

- 5.1. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle ein standortspezifisches Brandschutzkonzept zu erstellen. Die Brandschutzdienststelle stimmt das Brandschutzkonzept mit der örtlich zuständigen Feuerwehr entsprechend ab. Ein kombiniertes Brandschutzkonzept für beide Windenergieanlagen ist ausreichend.
- 5.2. Von der öffentlichen Verkehrsfläche (ab Ein- und Ausfahrt B, K22 / Böhler Straße Abfahrt von L454) ist eine mindestens 3 m breite Zufahrt zu schaffen. Die lichte Höhe der Zufahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen 3,50 m betragen. Die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Mai 2021, Rheinland-Pfalz, sind entsprechend zu beachten und umzusetzen. Für eine dauerhafte Sicherstellung der Benutzbarkeit ist die gesamte Zufahrt in einer geschlossenen Bauweise herzustellen.
- 5.3. An gut sichtbarer Stelle ist an jeder Windenergieanlage sowie im Feuerwehrplan die Rufnummer eines Objektverantwortlichen anzubringen. Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung jeder WEA in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen und im Feuerwehrplan zu beschreiben (Klebehöhe: 2,5 bis 4,0 m, Schriftgröße mindestens 30 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund). Die Kennzeichnung muss so angebracht werden, dass sie vom Zufahrtsweg aus zu sehen ist.
- 5.4. Ein Objektverantwortlicher muss im Bedarfsfall jederzeit erreichbar sein. Gemäß VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden. Daher ist bei einer Brandmeldung an die zuständige Leitstelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr an die Einsatzstelle zu entsenden.

- 5.5. Für die Windenergieanlagen ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die aktuell gültige DIN 14095 zu erstellen. Das Merkblatt für die Erstellung von Feuerwehrplänen des Rhein-Pfalz-Kreises ist zu beachten. Die Kontaktdaten der Brandschutzdienststelle sind dem Internetauftritt der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis zu entnehmen. Die Brandschutzdienststelle benötigt die freigegebenen Pläne ausschließlich in digitaler Form.

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle rechtzeitig vor Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen. Im Feuerwehrplan sind auch die Flucht- und Rettungspläne aus den Antragsunterlagen (siehe Ziffer 9.1 – Arbeits- und Immissionsschutz) bzw. alle zurzeit in den Antragsunterlagen mit „Feuerwehrplan“ gekennzeichneten Pläne mit aufzunehmen. Weitergehend ist der im Dokument Nr. 0055-5622, Februar 2022, Vestas Arbeitsschutz - Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Handbuch für Standorte mit regenerativen Energieanlagen beschriebene Notfallschutzplan als Anlage dem Feuerwehrplan anzufügen. Straßen und Wege auf den Übersichts- und Lageplänen sind mit Klarnamen zu beschriften. Notwendige Änderungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- 5.6. Es wird seitens der Brandschutzdienststelle empfohlen, zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während Wartungsarbeiten Feuerlöscher in ausreichender Anzahl in funktionsbereitem Zustand vorzuhalten. Im Maschinenhaus sind hierzu ein CO2-Feuerlöscher (5kg) sowie ein ABC-Pulver-Feuerlöscher (mind. 6 kg) vorzuhalten. Weiterhin sind im Turmfuß neben dem Eingang ein CO2-Feuerlöscher und mindestens ein 9-l-Schaum-Feuerlöscher vorzuhalten.
- 5.7. Hinweis: Die Integrierte Leitstelle Ludwigshafen ist die örtlich zuständige Leitstelle zur Alarmierung der Feuerwehr.

## 6. Fernstraßen-Bundesamt

Gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandbestimmung ist die waagerecht stehende Rotorblattspitze der jeweiligen Windenergieanlage. Damit liegt das Vorhaben nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen.

Aufgrund der Nähe zur BAB und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrtserschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen.

Hinweisgebend bitten wir zu beachten, dass Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit

des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden dürfen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die Regelungen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen.

7. Landesbetrieb Mobilität (LBM) - Fachgruppe Luftverkehr (Flughafen Hahn)

7.1. Entscheidung:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- a) WEA 01 in der Gemarkung Dannstadt, Flur 0, Flurstück 2595/1, mit einer max. Höhe von 365,35 m ü. NN (max. 261,00 m ü. Grund),
- b) WEA 02 in der Gemarkung Dannstadt, Flur 0, Flurstück 2620, mit einer max. Höhe von 364,83 m ü. NN (max. 261,00 m ü. Grund),

keine Bedenken.

7.2. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Anlagen WEA 01 und WEA 02 wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

7.3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachkennzeichnung anzubringen.

7.4. Die Windenergieanlage sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Hinweis: Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Nebenbestimmungen:

7.5. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

7.6. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

7.7. Für die Nachkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweiten-abhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer

müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 7.8. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 7.9. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
  - 7.9.1. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - 7.9.2. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
- 7.10. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 7.11. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 1 und WEA 2 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 7.12. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 7.13. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 7.14. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 7.15. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung

nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

- 7.16. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf „00.00.00“ Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 7.17. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 7.18. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tagesskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 7.19. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus  
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 667C  
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 1580 mindestens sechs Wochen vor Turmbaubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrtindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

8. Landesbetrieb Mobilität (LBM) Speyer

- 8.1. Der Standort der WEAs ist so weit von klassifizierten Straßen entfernt, dass die Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß §§ 22, 23 Landesstraßengesetz (LStrG) eingehalten werden. Auch die Rotoren der Anlagen ragen nicht in diese Zonen hinein.

Der Abstand des WEA1-Mastes zur nächstgelegenen klassifizierten Straße, der K 22, beträgt ca. 1.000 m.

Der Abstand des WEA2-Mastes zur nächstgelegenen klassifizierten Straße, der L 454, beträgt ca. 1.250 m.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (z.B. Schattenwurf, Eisabwurf, Havarie, Windturbulenzen) wird zusätzlich die Einhaltung der Kipphöhe grundsätzlich empfohlen, was hier in beiden Fällen (Kipphöhe liegt bei ca. 280 m) gegeben ist.

- 8.2. Die Zuwegung zu den WEAs soll von der K 22 erfolgen. Die Anlage von Zufahrten und Zugängen zu Landes- bzw. Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten jedoch als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG, die gemäß § 41 Abs. 1 LStrG der Erlaubnis bedarf.

Eine Sondernutzung ist auch eine Änderung bzw. andersartige Nutzung bestehender Zufahrten und Zugänge.

Nachdem die Zufahrt nicht nur dem landwirtschaftlichen Verkehr, sondern jetzt auch der Erschließung der WEAs dienen soll, liegt eine andersartige erlaubnispflichtige Nutzung vor.

Im Rahmen der Zentralisierung der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen zum 01. Juni 2023 wurde festgelegt, dass Genehmigungen u.a. für Zuwegungen und Kabeltrassen außerhalb des Anlagengrundstückes nicht von der Konzentrationswirkung des betreffenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erfasst sind, sondern von der jeweils zuständigen Behörde separat entschieden werden. Es ist allerdings im Verfahren eine Evidenzprüfung durch die Genehmigungsbehörde vornehmen zu lassen, ob die jeweiligen Voraussetzungen für die etwaigen Genehmigungen gegeben sind.

Diesbezüglich können wir Ihnen mitteilen, dass wir nach Durchsicht der eingereichten Pläne zur Sondernutzung (Punkt 9.2.10) vom 23. bzw. 26.01.2024 unsere Zustimmung zu dieser bei gleichbleibendem Sachverhalt in Aussicht stellen. Der Vorhabenträger hat mit Erhalt des Genehmigungsbescheides, spätestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn, einen formlosen Antrag bei der Fachgruppe 4 (Fachteam Betrieb) des LBM Speyer einzureichen, in dem er noch die Nutzungsdauer (Beginn und Ende) der temporär und den Nutzungsbeginn der dauerhaft zu befahrenden Zuwegung, mitteilt.

Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass das Anlegen bzw. Ändern und Nutzen von Zufahrten im Bereich der K 22 sowie Zu-/Ausfahren zur bzw. von der K 22 über Fahrwege erst nach Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis zulässig ist.

Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen für einen verkehrsgerechten Ausbau der betr. Zufahrten sowie der vorgesehenen Rangierfläche teilen wir bereits jetzt mit, dass das Anlegen von Schotterdecken und das Herstellen von Plattenstraßen kein Sicherheitsrisiko für die Verkehrsteilnehmer darstellen dürfen (bspw. dürfen Kieselsteine nicht auf die Straße spritzen und im Rahmen von Vandalismus darf es Dritten nicht gelingen, einzelne Platten herauszulösen und abzulegen etc.). Die Zufahrt zur Plattenstraße und ggf. weitere entstehende Zufahrtsmöglichkeiten sind sofort nach Gebrauch mit Leitpfosten zu sperren, um den Gebrauch für Unberechtigte zu erschweren.

Änderungen, die an den Straßen bzw. Zuwegungen für den Transport vorgenommen werden sollen (bspw. Schilder (!), sind unmittelbar nach erfolgtem Transport wieder in den Ursprungszustand zu versetzen. Sollten bei Änderung von Flächen dazwischen mehrere Tage liegen, so dass diese zunächst bestehen bleiben müssen, sind die Flächen entsprechend, u. a. durch Leitpfosten, zu sichern.

Alle weiteren Änderungen sind mit Abschluss der Maßnahme wiederherzustellen. Insbesondere der Einmündungsbereich muss exakt auf seine alten Maße zurückgebaut werden!

- 8.3. Seitens des LBM Speyer sind aktuell keine Straßenausbaumaßnahmen in dem betreffenden Bereich des klassifizierten Straßennetzes vorgesehen. Es können aber

auch kurzfristige Vorhaben am Straßennetz erforderlich werden. Diesbezüglich wären dann unsere Maßnahmen zu berücksichtigen und ggfs. die Transporte mit uns zeitlich abzustimmen.

- 8.4. Bezuglich der in den eingereichten Transportstudien vom 02.06.2023 angeführten Transportwege machen wir noch darauf aufmerksam, dass die jeweilige konkrete Prüfung, z.B. bezüglich der Tragfähigkeit eventueller Brücken, im Rahmen der Genehmigung nach der StVO durchzuführen ist.

Ferner sind Beweissicherungen der klassifizierten Straßen durchzuführen, die Kosten für die Beseitigung entstandener Schäden an den klassifizierten Straßen und ihren Bestandteilen gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers.

Die in den Transportstudien geplanten Änderungen, die an den Straßen bzw. Zuwegeungen vorgenommen werden sollen, sind unmittelbar nach erfolgtem Transport wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.

- 8.5. Wir weisen darauf hin, dass auch während der Bauzeit der öffentliche Verkehrsraum der K 22 bzw. Straßeneigentum nicht durch haltende/parkende Fahrzeuge oder das Lagern von Material in Anspruch genommen werden darf.

- 8.6. Verschmutzungen der K 22 sind zu vermeiden. Sollten dennoch Verschmutzungen entstehen, sind diese gemäß § 40 Abs. 1 LStrG unverzüglich zu beseitigen.

- 8.7. Negative Auswirkungen des Planbereiches (z.B. durch Staub, Schattenwurf, Eisabwurf, Havarie, Windturbulenzen) auf die Verkehrsteilnehmer der klassifizierten Straßen sind mit geeigneten Mitteln sicher und dauerhaft auszuschließen. Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf dem klassifizierten Straßennetz dürfen nicht beeinträchtigt werden.

- 8.8. Schadensersatzforderungen aufgrund von Emissionen, die auf den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung des im Umfeld sich befindenden klassifizierten Straßennetzes zurückzuführen sind, werden vom Straßenbaulastträger nicht anerkannt.

- 8.9. Die Kosten der gesamten Maßnahmen einschließlich der notwendigen Änderungen im Bereich der klassifizierten Straßen sind von Antragsteller bzw. seinem Rechtsnachfolger zu tragen. Der Landesbetrieb Mobilität Speyer/der jeweilige Straßenbaulastträger ist kostenneutral zu halten.

- 8.10. Die Windenergieanlagen sollen laut vorgelegtem Einspeisenachweis an das vorhandene 20 kV-Leitungsnetz der Pfalzwerke Netz AG angeschlossen werden. Netzverknüpfungspunkt wird das Umspannwerk Haßloch sein.

Sollten dennoch oder zusätzlich Leitungen im Straßenkörper oder in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone (= innerhalb eines Bereiches von 40 m zur Landesstraße / von 30 m zur Kreisstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) verlegt werden sollen, bedarf es vor Beginn der Arbeiten der vertraglichen Regelung bzw. anbaurechtlichen Genehmigung.

Hierzu sind uns rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten) die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

- 8.11. Landespfllege:

Unter Bezug auf die Stellungnahme vom Oktober 2024 wurden mit den aktuell nachgereichten Unterlagen die Kompensationsfläche und deren Aufwertung inkl. CEF-Maßnahmen vorgelegt, jedoch keine Aussagen zum Schutzwert Klima gem. KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) noch zur Abweichung nach dem in Fortschreibung befindlichen Teilregionalplan des Regionalverbandes Rhein-Neckar zur Ausweisung von Windparks getroffen. Die Auswirkungen zum Schutzwert Klima sind unter Bezug

auf das Bundes-Klimaschutzgesetz vor Beginn der Maßnahme darzulegen und entsprechende entgegenwirkende Maßnahmen aufzuzeigen.

- 9. SGD Süd, Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt
  - 9.1. Arbeits- und Immissionsschutz
  - 9.1.1. Schattenwurf

Der von den Windenergieanlagen ausgehende Schattenwurf darf an den jeweiligen Immissionspunkten (Wohn-/ Büroräume) nicht mehr als 30 Std. im Jahr bei astronomischer Beurteilung (entspricht 8 h/Jahr reale Beschattungsdauer) und nicht mehr als 30 min./Tag betragen. Gegen die Überschreitung beider Werte sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung o. g. Grenzwerte sicherzustellen. Dies kann z.B. durch den Einbau entsprechender programmierten Abschaltautomatik/Sensorik vorgenommen werden. Die Einhaltung der o. g. Grenzwerte sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

- ### 9.1.2. Schallimmissionsbegrenzung

## Bedingung:

Der Nachtbetrieb (22:00 - 06:00 Uhr) der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebes eingereichten Nachweise auf Messungen an einer anderen als den genehmigten Anlagen erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten der Betreiberin zu berücksichtigen.

- ### 9.1.3. Schallleistungspegel

Der Schallleistungspegel Le,max der Windenergieanlage darf nachstehend genannte Werte nicht überschreiten. Diese Werte ergeben sich aus der vorgelegten schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies GbR, Birkenstraße 34, 56154 Boppard vom 09.08.2023; Berichts-Nr.: 1/20999/0823/1.

Die Prognose und die Summenschallleistungspegel beruhen auf den Angaben des Herstellers.

		WEA 01 + 02
9.1.3.1	Betrieb in der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)	108,6 dB(A)
9.1.3.2	Betrieb am Tag (06:00 – 22.00 Uhr)	108,6 dB(A)

Die Windenergieanlagen V 172-7.2 MW sind während des Tag- und Nachtzeitraumes (00:00 – 23:59 Uhr) im Betriebsmodus PO7200 zu betreiben. Der Anlage V 172-7.2 MW ist folgendes Oktavspektrum zugehörig (laut o. g. Gutachten):

63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	Summe LW in dB(A)
-------	--------	--------	--------	-------	-------	-------	-------	----------------------

90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0	106,9
------	------	-------	-------	------	------	------	------	-------

9.1.4. Beim Betrieb der Windenergieanlage darf - an den Immissionsorten - in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit auftreten. In der Schallprognose wurden keine Zuschläge vorgesehen.

#### 9.1.5. Messungen der Schallleistungspegel

Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle sind nach Inbetriebnahme der Anlage die Emissionswerte (Schallleistungspegel) der Anlage ermitteln zu lassen. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) eingesehen werden.

Innerhalb der Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Bescheinigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung vorzulegen.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e. V.) in der aktuellen Fassung durchzuführen.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messungen innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen und den Messbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall (ungeeignete Wetterlagen) möglich.

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzustimmen.

Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.

Nach Errichtung der Anlage, spätestens jedoch 12 Monate nach der Inbetriebnahme, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt wurde.

#### 9.1.6. Immissionsmessung als Alternative:

Anstelle der Bescheinigung und der Emissionsmessungen nach Nr. 1.5, kann durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle, nach Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlage die Geräuschimmissionen durch Messungen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 festgestellt und die Beurteilungspegel gemäß der Nebenbestimmung Nr. 1.2 ermittelt werden. Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.

#### 9.1.7. Einhaltung der Immissions- und Emissionsbegrenzungen:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn die durch eine Messung bestimmte obere Vertrauensbereiche der Schallleistungspegel, inklusive der Messunsicherheit, die unter 1.3 genannten Schallleistungspegel nicht überschreiten und die vorgenannten Immissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn nach einer erneuten Schallausbreitungsrechnung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln nach DIN ISO 9613-2, unter Verwendung des Interimsverfahrens (LAI - Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen - WKA), die nach Nr. 1.5 gemessenen Schallleistungspegel nicht zu Überschreitungen der in Tabelle 8 in der schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies GbR, Birkenstraße 34, 56154 Boppard vom 09.08.2023; Berichts-Nr.: 1/20999/0823/1 genannten Immissionsrichtwerte führen.

Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von  $Le, max$  durchzuführen.

Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten oder die Einhaltung der in Tabelle 8 der schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüros Pies GbR, Birkenstraße 34, 56154 Boppard vom 09.08.2023; Berichts-Nr.: 1/20999/0823/1 genannten Immissionsrichtwerte muss durch eine Immissionsmessung nach Nr. mit einem Messbericht nachgewiesen werden.

- 9.1.8. Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die Aufzeichnungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzuschalten.

Die Windenergieanlage ist mit Vorrichtungen auszustatten, die einen Eisansatz an den Rotorblättern sicher erkennt und die Anlage stillsetzt. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind vom Hersteller der Windenergieanlage /der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten der DNV – Energy Systems, Report Nr.: 75172, Rev.6 vom 18.10.2021, Sachverständiger: Dr. Karl Steingrüber sowie Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID), Vestas Dokument-Nr.: 0049-7921 V15 vom 13. Oktober 2022) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
- b) Die Betreiberin der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Befährt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiberin der Anlage / Eigentümerin und Eigentümer der Wege) sollte die Betreiberin der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf mögliche Gefahren des Eisabwurfs von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Der Standort der Schilder ist so zu wählen, dass sie vor Betreten des Gefahrenbereiches erkannt werden können [(Rotordurchmesser + Narbenhöhe) x 1,5].

An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt in der aktuellen Fassung) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt werden.

Die Gefahrenfeuer zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen an den Anlagen des Windparks sind als bedarfsgerechte Nachkennzeichnung (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften, Artikel 1, vom 17. Dezember 2018; BGBl. I S. 2459) auszuführen. Die Ausführungen sind mit den zivilen und militärischen Luftsicherungsbehörden abzustimmen.

Hinweise zu den Lichtimmissionen:

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen. Allgemein betrachtet sind künstliche Lichtquellen jedoch als Lichtemission zu werten. Die o. g. Lichtleitlinie ihrerseits kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellungen treten nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und können daher wegen der großen Abstände von Windkraftanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden. Auf Grund bisheriger Erfahrungen sind physiologische Blendwirkungen als unwahrscheinlich einzustufen. Lichtintensität und -farbe, Blink- und Blitzfrequenzen sowie Abstrahlwinkel sind durch die International Civil Aviation Organisation (ICAO) international festgelegt. Insofern sind nationale Abweichungen nur eingeschränkt möglich. Auf nationaler Ebene sind diese in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) geregelt.

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungs-

gemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Betreiberin hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße die Prüffrist fest.

9.1.9. Produktsicherheit:

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers / Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie in aktueller Fassung) für die Windenergieanlagen als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

9.2. Sonstiges:

9.2.1. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagekomponenten.

9.2.2. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße ist als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG unbeschadet der Regelungen nach § 51 b und § 52 b BImSchG jeder Betreiberwechsel mitzuteilen. Auch die Erreichbarkeit des Betreibers muss der Regionalstelle vorliegen.

10. SGD Süd, Referat 34 - Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz Neustadt

10.1. Allgemeine Wasserwirtschaft

a) Die beiden Fundamente der WEA werden vollversiegelt hergestellt und nach Abschluss der Bauarbeiten überwiegend mit Erdreich überdeckt. Anfallendes nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickert ohne bauliche Einrichtungen breitflächig über die belebte Bodenzone. Teilversiegelte, geschotterte Flächen entwässern breitflächig ins angrenzende Gelände. Insofern wird auf die Durchführung eines eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren hier verzichtet. Durch die breitflächige Versickerung dürfen keine Dritte (z. B. Nachbargrundstücke etc.) geschädigt werden.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird. Durch die geplante Geländetopographie ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser zu Nachbargrundstücken geleitet wird.

Die zukünftige Entwässerung darf nicht zu Nachteilen Dritter erfolgen. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen (siehe hierzu die bereits von der Genehmigungsbehörde digital zur Verfügung gestellte Starkregen-gefahrenkarte - außergewöhnliches Starkregenereignis). Auch die Durchführung

- der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen. Montageflächen, temporäre versiegelte Flächen sind wieder rückzubauen.
- b) Flächen für Baustelleneinrichtungen (temporär) sind möglichst außerhalb der Gewässerbereiche und außerhalb der Überschwemmungsgebiete anzulegen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Baustelleneinrichtungsflächen wieder komplett zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist jeweils wiederherzustellen.
- c) Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.
- d) Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verschmutzung der Gewässer, des Grundwassers, sowie des Bodens und des Untergrundes verursacht werden.
- e) Gemäß Kurzbeschreibung soll „der erzeugte Strom über Erdkabel in das Versorgungsnetz ... eingespeist werden“. Die geplante Kabeltrasse ist nicht Gegenstand des BImSchG Antrages; diese (Genehmigung) soll separat beantragt werden. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass die Kabeltrasse nicht entlang von Gewässern erfolgen darf. Sollten Gewässer ggf. gekreuzt werden, so ist hierfür bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis die Genehmigung nach § 31 LWG zu beantragen.
- f) Anfallendes Niederschlagswasser aus der Zufahrt im Bereich des Maurergrabens darf nicht direkt in das Gewässer eingeleitet werden.
- g) Auch hinsichtlich der geplanten Zufahrten im weiteren Verlauf erfolgt die breitflächige Versickerung ins anschließende Gelände ohne Entwässerungseinrichtungen. Es gilt auch hier, dass die Entwässerung nicht zu Nachteilen Dritter erfolgen darf.
- h) Infolge der Befestigung/Vermörtelung darf die Standsicherheit für das Durchlassbauwerk nicht gefährdet werden.

## 10.2. Bodenschutz

Folgende bodenschutzfachliche Anforderungen sind zu beachten:

- a) Die Flächeninanspruchnahme ist zu minimieren.
- b) Schädliche nichtstoffliche Bodenveränderungen wie Verdichtung, Erosion sind zu minimieren, stoffliche schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden.
- c) Der Rückbau hat in quantitativer und qualitativer Hinsicht bodenschonend zu erfolgen.

Der mit Rundschreiben vom MKUEM vom 06.06.2024 eingeführte Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) "Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen", Stand 18.08.2023 konkretisiert die genannten Anforderungen, er ist zu beachten.

Zur Wahrung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist auf Grund einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 3000 m<sup>2</sup> eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN19639 erforderlich. Diese ist zu dokumentieren und auf Verlangen der SGD Süd (Obere Bodenschutzbehörde) vorzulegen.

## 11. Pfalzwerke Netz AG

Im Beeinflussungsbereich der beiden geplanten Windenergieanlagen sowie im Bereich der internen Zuwegung befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG und es bestehen keine Bedenken.

Im Bereich der externen Zuwegung ab der Autobahn A 61 verlaufen zwei Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG – diese verlaufen aber so hoch, dass keine Beeinflussung zu erwarten ist. Es bestehen auch hier keine Bedenken.

Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlage aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt. Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskunft nur für Planungszwecke verwendet werden darf. Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es unbedingt erforderlich, dass vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt wird, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG

<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>

zur Verfügung steht.

Der Errichtung und dem Betrieb der beiden neuen sowie der internen und externen Zuwegung zur WEA stimmt die Pfalzwerke Netz AG unter der Voraussetzung zu, dass die nachfolgenden Bedingungen eingehalten und die Hinweise beachtet werden:

#### Bedingungen:

- 11.1. Die Zustimmung erfolgt unter Zugrundelegung der Inhalte der der Pfalzwerke Netz AG zugesendeten Unterlagen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Der Antragsteller/Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, die Pfalzwerke Netz AG über nachträgliche Änderungen dieser Unterlagen zu informieren, da Änderungen die Auswirkungen auf die vorhandenen Versorgungseinrichtungen haben, der erneuten Prüfung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG bedürfen.

Hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb der zwei Windenergieanlagen bestehen keine weiteren besonderen Nebenbestimmungen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Änderungen der WEA-Typen hinsichtlich einer Vergrößerung des Rotordurchmessers oder eine Standortverschiebung der WEA einer erneuten Beurteilung und Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG bedürfen. Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) Ziffer 5.9.3, besteht hierbei die Vorgabe, dass unter keinen Umständen bei Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der WEA der waagrechte, spannungsabhängige Mindestabstand  $a_{LTG} = 10m$  zwischen der Rotorblattspitze der WEA und dem äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung unterschritten werden darf.

#### Hinweise:

Sofern von der externen Kabeltrasse der WEA zum Netzverknüpfungspunkt – die nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist – Versorgungseinrichtungen betroffen sind (z.B., wenn Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen stattfinden sollen), bedarf es der separaten Abstimmung, Prüfung und Zustimmung durch unser Unternehmen. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Online-Planauskunft, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG zur Verfügung steht:

<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>

Hier kann der Antragsteller/ der Anlagenbetreiber Auskünfte über unsere Versorgungseinrichtungen zu Planungszwecken einholen.

Sollten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein, benötigen wir prüffähige Planunterlagen mit genauen Höhenangaben (mit Höhenbezug auf NHN). Diese kann der Antragsteller/ Anlagenbetreiber uns gerne digital zur Verfügung stellen an

Externe-Planungen\_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de

Ferner verweisen wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hin und dass zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden bei Baumaßnahmen aber auch beim Transport von WEA-Komponenten die Ausführungen in den beiden Schutzanweisungen unseres Unternehmens einzuhalten sind.

Die „Leitungsschutzanweisung“ sowie die „Bauherrenmappe“ sind auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG veröffentlicht:

[https://www.pfalzwerke-netz.de/netz-anschliessen/  
hausanschluss-baustrom/leitungsschutz-beim-bau](https://www.pfalzwerke-netz.de/netz-anschliessen/hausanschluss-baustrom/leitungsschutz-beim-bau)

- 11.2. Für die Detailabstimmung bezüglich der Einspeisung wendet sich der Antragsteller/ Anlagenbetreiber sich bitte, falls noch nicht geschehen, an die nachstehende Stelle in unserem Unternehmen:

Pfalzwerke Netz AG

KS-Kfm. Services	Herr Landeck
Netzvertrieb - Erzeugungsanlagen	Telefon: 0621 585-2950
Postfach 21 73 65	Telefax: 0621 585-2682
67073 Ludwigshafen	<u>Versorgungsmanagement@ pfalzwerke-netz.de</u>

- 11.3. Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an unseren Versorgungseinrichtungen (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Freileitung, Abschalten der Freileitung,) sind vollständig vom Antragsteller/ Anlagenbetreiber zu übernehmen.
- 11.4. Die Kostentragung richtet sich nach dem Verursacherprinzip. Dementsprechend sind Kosten für durch das Vorhaben bedingte Änderungen und/oder Schutzmaßnahmen an unseren Versorgungseinrichtungen vom Antragsteller/Anlagenbetreiber zu übernehmen.

12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Vorbehaltlich flugbetrieblicher Belange gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht, Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB dar.

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbw-toeb@bundeswehr.org)

unter Angabe des Zeichens IV-1750-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

### 13. Amprion GmbH

Im Bereich der Maßnahme verläuft eine Höchstspannungsfreileitung (110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mutterstadt – Maximiliansau, Bl. 4567 / Maste 4 bis 5 und 1 bis 2) der Amprion GmbH.

#### 13.1. Windenergieanlagen

Der geplante Standort der WEA 1 liegt in einem Abstand von ca. 800 m und der Standort der WEA 2 in einem Abstand von ca. 200 m westlich der Leitungsachse unserer Höchstspannungsfreileitung. Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

$$\text{Abstand} = 0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand)} + \text{Arbeitsraum für den Montagekran}$$

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA-Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Schwingungsschutzmaßnahmen sind in dem vorliegenden Fall - trotz des geringen Abstandes von weniger als dem dreifachen Rotordurchmesser - nicht erforderlich, da die Nachlaufströmung oberhalb der Höchstspannungsfreileitung verläuft.

Bei einem geringen Abstand zur Freileitung kann es jedoch zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Die Mindestabstände werden bei der vorliegenden Planung eingehalten. Die Nachlaufströmung verläuft oberhalb der Leitung. Schutzmaßnahmen sind demzufolge nicht erforderlich. Den Anlagenstandorten stimmen wir zu.

### 13.2. Fahrstrecke

Der vorhanden Wirtschaftsweg, der dauerhaft als Zuwegung genutzt werden soll, verläuft in einem Abstand von ca. 1,5 m zum Fundament des Mastes 8/Bl. 4567).

Aufgrund des Zustandes des Wirtschaftsweges müssen wir derzeit davon ausgehen, dass dieser entsprechend für Schwertransporte ausgebaut/befestigt werden soll. Hierzu bitten wir um entsprechende Informationen.

Für die Planung der Zuwegungen kann berücksichtigt werden, dass die Errichtungsnorm für Freileitungen bei den Mindestabständen auf Straßen- und Verkehrsflächen eine Fahrzeughöhe von 5 m als Durchfahrtshöhe berücksichtigt. Höhere Schwertransporte müssen unsererseits detailliert geprüft werden.

Die Errichtung einer Zuwegung in der Mastnähe muss auf dem derzeit vorhandenen Geländeniveau erfolgen. In einem Abstand von 20 m zum Mast dürfen ohne unsere Zustimmung keine Geländeänderungen vorgenommen werden. Der Mast muss gegen versehentliches Anfahren geschützt werden. Der Ausbau des Wirtschaftsweges und weitere erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind zwingend mit Amprion abzustimmen.

Ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit dem nachfolgend aufgeführten Leitungsbetrieb abzustimmen. Der Beginn der Bauarbeiten ist mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen der

Amprion GmbH  
 Betrieb Süd - Leitungen (A-BS-LL)  
 Herrn Gerrit Xander  
 Benzstraße 1  
 71691 Freiberg am Neckar  
 Tel.: 02234/ 85-47215  
 E-Mail: [gerrit.xander@amprion.net](mailto:gerrit.xander@amprion.net)

anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).

Die maximalen Arbeits- und Gerätehöhen im Schutzstreifen der Freileitung sind mit dem v. g. Leitungsbetrieb abzustimmen.

Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Eine Freischaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe Merkheft „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ - Herausgeber Amprion GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Der Bauherr haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, die er, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Personen oder Unternehmen und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen an der Höchstspannungsleitung, den Masten und/oder deren Zubehör verursachen, sei es, durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlage oder in sonstiger Weise.

#### 14. Beregnungsverband Vorderpfalz

Im angefragten Erkundungsbereich unterhält der Beregnungsverband Beregnungsleitungen sowie Unterflurhydranten. Der Leitungsverlauf ist der von der Genehmigungsbehörde bereits digital zur Verfügung gestellte Übersichtskarten zu entnehmen. Für die Genauigkeit der Leitungsführung wird aufgrund der Erfassungsart keine Gewähr übernommen. Es ist zu beachten, dass der beigelegte Planausschnitt nicht als Grundlage für die weitere Planung genutzt werden darf. Wir weisen darauf hinweisen, dass die entsprechenden Leitungsabstände gemäß den geltenden Bestimmungen (siehe unten) eingehalten werden müssen. Unsere Beregnungsleitungen, einschließlich der Schieber- und Hydrantenkappen, dürfen nicht überbaut werden.

Mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn ist mit dem Beregnungsverband Vorderpfalz ein Einweisungstermin (Tel. 06231/9426-0) zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass ohne Einweisung das Bauvorhaben nicht umgesetzt werden darf und der Verband befugt ist, ungenehmigte Baustellen einzustellen.

Anforderungen innerhalb des Schutzstreifen (gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1):

- a) Betriebsfremde Bauwerke im Bereich der Schutzstreifen sind nicht erlaubt. Hierbei befindet sich die Leitung immer mittig des Schutzstreifens.
- b) Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist außerhalb der Schutzstreifen vorzunehmen.
- c) Neben dem Schutzstreifen ist ein hinreichender Arbeitsstreifen zu berücksichtigen, der je nach Lage und Größe der Leitung eine Breite von bis zu 36 m betragen kann.
- d) Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen und wassergefährdenden Stoffen ist auszuschließen.
- e) Mögliche Geländeänderungen (z.B. Niveau) sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.
- f) Während der Bauphase ist die Nutzung des Schutzstreifens für die Baustelleneinrichtung sowie das Aufstellen von schweren Baugeräten (Bagger, Kran, etc.) nicht gestattet.
- g) Zur Instandhaltung der Beregnungsleitungen muss der Schutzstreifen auch für Fahrzeuge stets zugänglich bleiben.
- h) Erforderliche Arbeiten im Schutzstreifen sind nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten des Beregnungsverbandes erlaubt.

- i) Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Tabelle „Schutzstreifenbreite gemäß DVGW-Richtlinie W400-1“:

Nennweite der Rohrleitung	Schutzstreifen- gesamtbreite
≤ DN 150	4 m
> DN 150 ≤ DN 400	6 m
> DN 400 ≤ DN 600	8 m
> DN 600	10 m

Die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen (wie z.B. Trinkwasser, Abwasser und Strom) in der Nähe unserer Druckerhöhungspumpwerke sind dem Beregnungsverband Vorderpfalz nicht bekannt und mit den entsprechenden Leitungsbetreibern gesondert abzusprechen.

Vor Beginn einer möglichen Baumaßnahme sind die technischen Einrichtungen des Beregnungsverbandes auf Kosten des Maßnahmenträgers und in Abstimmung mit uns zu sichern ggf. abzuändern oder umzulegen.

Der Beregnungsverband ist frühzeitig in mögliche Planungen einzubinden. Insbesondere bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit dem Beregnungsverband vorzunehmen.

Sollte eine Umverlegung oder sonstige Baumaßnahmen an den Verbandseinrichtungen erforderlich werden, können diese ausschließlich in der beregnungsfreien Zeit zwischen dem 15. November und 15. Februar des folgenden Jahres durchgeführt werden.

15. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Speyer
- 15.1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 15.2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 15.3. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 15.4. Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom

23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

16. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

16.1. Bergbau/Altbergbau:

Sofern Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine erneute Anfrage an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zu stellen.

16.2. Boden:

Insgesamt wird eine Fläche von ca. 1.060 m<sup>2</sup> vollversiegelt sowie 10.399 m<sup>2</sup> teilversiegelt (FBN 4.1). Dem steht durch das geplante Rückbauvorhaben eine ca. 626 m<sup>2</sup> Vollentsiegelung und eine ca. 5.728 m<sup>2</sup> Teilentsiegelung entgegen. Somit kommt es zu einer Mehrversiegelung, was einen Eingriff besonderer Schwere darstellt. Dies muss entsprechend der Landeskompensationsverordnung kompensiert werden (siehe auch FBN 5.3.1).

Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzwerts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“:

[https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb\\_downloads/boden/boden\\_themenheft\\_vorsorgender/themenheft5\\_2022.pdf](https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf)

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements wird eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) empfohlen. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilung-geologie/vorsorgender-bodenschutz>

Beim Rückbau der temporär genutzten Flächen als auch bei den geplanten Rückbauvorhaben sollte die durchwurzelbare Bodenschicht wiederhergestellt werden. Zur Wiederherstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten sind zwingend die Vorgaben der §§ 6-8 BBodSchV sowie die darin erwähnten DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten.

16.3. Ingenieurgeologie:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Eine weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten wird empfohlen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

16.4. Landeserdbebendienst:

Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen (WEA) liegen z.T. in der Nähe (< 5 km) von 3 Erdbebenmessstationen der Betreiber von tiefer Geothermie. Betroffen ist hier die Stadtwerke Speyer GmbH (Georg-Peter-Süß-Str 2, 67346 Speyer). Diese Messstationen dienen der betrieblichen Überwachung. Diesbezgl. Maßnahmen sind mit der Stadtwerke Speyer GmbH rechtzeitig abzustimmen.

## 16.5. Rohstoffgeologie:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Planflächen zu keinerlei Überschneidungen mit den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

## 16.6. Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>.

## 17. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- 17.1. Die Erschließung erfolgt über das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz, teilweise über die Antragsgrundstücke verlaufen. In Bezug auf bestehende Wege wird davon ausgegangen, dass zur deren Mitbenutzung bzw. Ausbau entsprechende Sondergestattungen der Gebietskörperschaft vorliegen und dass bei der Mitbenutzung von (Eck-)Grundstücken Dritter die entsprechenden Nutzungsrechte von den betroffenen Grundstückseigentümern eingeholt sind.
- 17.2. Für Wegausbau ist Sorge dafür zu tragen, dass das erforderliche Deckmaterial ebenerdig sowie in einem Mindestabstand von 15-20 cm zu den umliegenden Nutzflächen eingebaut wird. Die Wasserführung ist entsprechend der jeweils vorzufindenden Geländetopographie in der Weise zu gestalten, dass es zu einer möglichst breitflächigen bzw. gleichmäßigen Oberflächenentwässerung kommt, um punktuelle Belastungen anliegender Nutzflächen auszuschließen.
- 17.3. Vor der Benutzung von Wirtschaftswegen als Baustraßen ist eine entsprechende Beweissicherung an den Wegen durchzuführen (Videofahrt). Beschädigungen der Wege und Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs sind so weit als möglich zu vermeiden.
- 17.4. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen zeitnah zu beseitigen. Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (wie bspw. Baustellenplätze, Pressgruben, Rohrlagerplätze etc.), für welche nach Abschluss der Bauarbeiten eine Rekultivierung durchzuführen ist.
- 17.5. Für Schäden an Kulturen ist ggf. ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen. Sofern dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben, sind auch diese auszugleichen.

- 17.6. Baubedingt entfallende oder beschädigte Grenzsteine sind in jedem Fall zu ersetzen und durch eine qualifizierte Vermessungsfachkraft lagegetreu wiederherzurichten.
- 17.7. Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Überlastungen von Vorflutern zwingend auszuschließen. Sollte dies unvermeidbar sein, ist die Maßnahme frühzeitig und einvernehmlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern abzustimmen. Daraufhin entstehende Ertragsausfälle/-minderungen sind ebenfalls nach Ziffer 24.5 und 24.6 zu entschädigen.
- 17.8. Soweit für evtl. Leitungsneubauten eine Inanspruchnahme von asphaltierten, betonierten oder geschotterten Wegen o.ä. unvermeidbar werden sollte, ist Sorge für einen adäquaten Ersatz vorhandener Deckschichten und Unterbauten zu tragen. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf eine fachgerechte Verdichtung des Untergrundes zu richten. Für die Bauwerke ist eine Gewährleistung gemäß § 634a Ziffer 2 BGB einzuräumen.
- 17.9. Beim evtl. Leitungsneubau innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen sind Mutterboden und Erdaushub getrennt voneinander zu lagern, lagegetreu wieder einzubauen sowie eine Rekultivierung der in Anspruch genommenen Nutzflächen vorzunehmen.
- 17.10. Evtl. notwendige Verlegungen/Änderungen an Drainagen, Brunnen, Beregnungsleitungen bzw. Beregnungsanschlüssen und sonstigen landwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen und sämtliche dadurch hervorgerufenen Aufwendungen/Folgekosten sind auszugleichen.
- 17.11. Evtl. erforderliche Hinweisschilder wie bspw. zur Eiswurfgefahr sind so zu stellen, dass sie nicht zu Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs und der Bewirtschaftbarkeit landwirtschaftlich nutzbarer Flächen führen.
- 17.12. Westlich der Ortslage Dannstadt ist der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz das Vorhandensein von Drainagen zur Entwässerung dortiger Nutzflächen geläufig, entsprechende Leitungspläne liegen der Landwirtschaftskammer jedoch nicht vor. Eine diesbezgl. Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaftsvertretung (Vorstand der Bauern- und Winzerschaft Dannstadt-Schauernheim, Herr Gerd Sahler, Hinter dem Münchshof 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim, Tel.: 06231-91980) wird daher empfohlen.
- 17.13. Zur naturschutzrechtlichen Kompensation:
- Der Landwirtschaftskammer ist vor Baubeginn mitzuteilen, durch wen die weitere Pflege der zu den Altanlagen extern angelegten Ausgleichsflächen erfolgt und inwiefern diese für naturschutzfachliche Kompensationszwecke anderer Vorhaben verwertet werden können.
- 17.14. Unabhängig vom Standort der letztendlich durchzuführenden naturschutzfachlichen Kompensation sind bei allen Anpflanzungen die nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzabstände einzuhalten.
- 17.15. Die Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind dem Vorstand der Bauern- und Winzerschaft Dannstadt-Schauernheim,

Herrn Gerd Sahler,  
Hinter dem Münchshof 1

mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

18. Creos Deutschland GmbH

- 18.1. Die Maßnahme tangiert im Bereich der Zuwegung Anlagen die u. g. Versorgungsanlagen der Creos Deutschland GmbH. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist nachstehender Auflistung zu entnehmen.

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
Gas	FM-Kabel Creos	2 m
Gas	SPEYER - FRANKENTHAL DN 500	8 m

Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den Planunterlagen, die der Antragstellerin durch die Genehmigungsbehörde bereits digital zur Verfügung gestellt wurden, dargestellt.

- 18.2. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an Anlagen der Creos Deutschland GmbH - Sparte Gas - sind folgende Hinweise zu beachten:

Bei der Planung und Bauausführung ist die der Antragstellerin durch die Genehmigungsbehörde bereits digital zur Verfügung gestellte „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit der Creos Deutschland GmbH vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die tatsächliche Lage und Tiefe der Gashochdruckleitungen ist vor Baubeginn durch Suchschlitzte festzustellen.

Bei Bodenabtrag muss während der Bauphase eine Mindestüberdeckung der Gashochdruckleitungen von 0,6 m erhalten bleiben. Eine dauerhafte Veränderung des Geländeniveaus ist nicht zulässig.

Bei Näherung in horizontalem oder vertikalem Abstand unter 0,5 m den Gashochdruckleitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu

treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Das Einleiten von Abwässern in den Schutzstreifen der Gashochdruckleitung ist untersagt.

Achtung: Die Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung der Leitungen. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen der Dienstleister zu treffen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkstage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen. Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Creos Deutschland GmbH  
Technisches Büro Frankenthal  
Telefon: 06841 / 9886 - 560  
planauskunft@creos-net.de

19. PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass von der geplanten Maßnahme von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen nicht betroffen werden. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs würde jedoch immer einer erneuten Abstimmung bedürfen.

20. Deutsche Bahn

Auszug aus dem Hinweisblatt der Deutschen Bahn AG:

*„... Hinweisblatt zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen“*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.*

*Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubbewässerungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:*

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter:

<http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> und  
<http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>

- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. ...\*

## 21. GASCADE Gastransport GmbH

Auszug aus der Stellungnahme der GASCADE GmbH:

„...Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

LfdNr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Geplante Wasserstoffleitung	H2-Leitung LUKA	800	90,00		GASCADE Gastransport GmbH

GASCADE plant die Verlegung der Wasserstoffleitung „H2-Leitung LUKA“, DN 800 / MOP 90 bar. Diese Leitung ist Teil des von der Bundesnetzagentur am 22.10.2024 genehmigten sogenannten H2-Kernnetzes mit der ID KLN014-01. Die voraussichtliche Lage der Wasserstoffleitung können Sie den von der Genehmigungsbehörde bereits digital zu Verfügung gestellten Luftbildplänen LB.01.18/C bis LB.01.19/C entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass die Lage der Wasserstoffleitung im Zuge der weiteren Planung noch variieren kann.

Die von der Genehmigungsbehörde bereits digital zu Verfügung gestellten Luftbildkarten sind nur für Ihre interne Nutzung. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Die Wasserstoffleitung „H2-Leitung LUKA“ wird sich nach dem Bau in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens befinden und kathodisch gegen Korrosion geschützt werden. Die Verlegung erfolgt i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind.

1,0 m. Beim Bau der Leitung wird ein 24 m breiter Arbeitsstreifen benötigt. Wir bitten Sie diesen Streifen frei von Bebauung zu halten.

Gegenwärtig werden die Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren erarbeitet. Wir verweisen hier ausdrücklich auf den neuen § 43 I des Energiewirtschaftsgesetzes hin: „Der Begriff der Gasversorgungsleitung in Teil 5 dieses Gesetzes umfasst auch Wasserstoffnetze. Die Errichtung von Wasserstoffleitungen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

Für Fragen zur Wasserstoffleitung „H2-Leitung LUKA“ steht Ihnen Herr Michael Höhlschen gern zur Verfügung (E-Mail: [michael.hoehlschen@gascade.de](mailto:michael.hoehlschen@gascade.de), Tel. 0561/934-1937). „

„Als zusätzliche Information für Ihre Planung liegen unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

Grundsätzlich gilt folgendes:

- a) Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.

Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten — Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr.-Ing. Veenker GmbH, welches unter

<https://www.veenkergmbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/>  
als Download zur Verfügung steht.

- b) Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA.
- c) Ihren Unterlagen ist zu entnehmen, dass die geplante Kabeltrasse nicht Gegenstand dieses Antrags ist, sondern separat erfolgt. Die Planungen und Bauausführungen zur Verlegung der Kabel ist mit uns abzustimmen.
- d) Ein lichter Mindestabstand von 1 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.  
Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Straßen und Zufahrten außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.  
Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m<sup>2</sup>) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.
- e) Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.
- f) Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

Ihren Unterlagen ist zu entnehmen, dass für den Schutz der Feldlerche sogenannte Lerchenfenster anzulegen sind sowie durch den Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen nur eine Teilkompensation erfolgt.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Um für die Umsetzung der v. g. Kompensationsmaßnahmen im Zuge des Vorhabens eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen vorzulegen.

- g) Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.
- h) Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (thw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- i) Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- j) Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.
- k) Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.“

...

- l) „Die Baufreigabe ist durch den bauausführenden Betrieb rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe unseres Aktenzeichens (Az. 00.00.00.000.00005.25) als Schachtschein zu beantragen.
- m) Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. ...“

Zu den beiden vorhandenen unterirdisch verlegten Produktenfernleitungen muss die GASCADE GmbH laut eigenen Angaben beim Bau einer derzeit noch in der Planung befindlichen H2-Hochdruckleitung wiederum einen Achsabstand von ca. 10 m einhalten. Aufgrund der ca. 35 m breiten Traversen der Hochspannungsleitung ergebe sich somit ein Abstand der geplanten H2-Leitung zur Achse der Hochspannungsfreileitung von ca. 38 m. Beim Bau der H2-Leitung benötige man einen ca. 24 m breiten Arbeitsstreifen, so dass die GASCADE GmbH, bei der angenommenen Trassenführung, ihr Baufeld bis ca. 50 m Abstand zur 380 KV-Leitungsachse haben werde. Die Planung der beiden WEA stehe dem nicht entgegen.

Gemäß des DVGW-Arbeitsblattes D 463 Kap. 5.9 seien laut GASCADE GmbH Mindestabstände zwischen WEA und Gashochdruckleitungen einzuhalten, um mögliche Gefährdungen der Hochdruckleitung durch einen möglichen Abwurf von Rotorblättern oder der Gondel zu reduzieren. Der Mindestabstand zwischen Außenkante des Mastfußes der WEA und der H2-Leitung betrage 35 m. Nach der vorgelegten Planung betrage der Abstand über 160 m, so dass auch diesbezüglich seitens der GASCADE GmbH keine Bedenken bestehen.

## 22. geopfalz GmbH & Co. KG

Im Auftrag der Inhaberinnen der Aufsuchungserlaubnisse „Rhein-Pfalz“ und „Materia“, der Stadtwerke Schifferstadt und der Stadtwerke Speyer GmbH nimmt die geopfalz GmbH & Co. KG (geopfalz), als handelnde Projektgesellschaft wie folgt Stellung:

- 22.1. Die Windkraftanlagen WEA 1 und WEA 2 liegen in einem Umkreis von < 5 km von zwei Seismikstationen, die zur seismischen Überwachung im Aufsuchungsfeld „Rhein-Pfalz“ dienen. In diesem Aufsuchungsfeld führt die Projektgesellschaft geopfalz GmbH & Co. KG im Auftrag der Erlaubnisinhaber Stadtwerke Schifferstadt und Stadtwerke Speyer GmbH Explorationsmaßnahmen zur Aufsuchung von Erdwärme durch. In diesem Zusammenhang besteht die bergrechtliche Auflage des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zur seismischen Überwachung.

Der Betrieb der o.g. Windkraftanlagen kann Auswirkungen auf die Seismikstationen haben. Vor Inbetriebnahme der o.g. Windkraftanlagen ist aus diesem Grund eine Vergleichsmessung von zwei seismischen Sensoren über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten in einem Vergleichswindpark durchzuführen, um mögliche Auswirkungen abschätzen zu können. Die Vergleichssensoren sind zum Zweck der Messung oberflächennah zu installieren. Die Vergleichsmessung ist durch eine fachgutachterliche Stelle durchzuführen.

Der Ergebnisbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis zu übersenden. Eine Kopie der Beauftragung ist der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis umgehend zu übermitteln.

- 22.2. Sofern durch die fachgutachterliche Bewertung der Vergleichsmessungen Auswirkungen der o.g. Windkraftanlagen auf eine oder mehrere der zwei Seismikstationen nicht ausgeschlossen werden können, sind vor Inbetriebnahme der o.g. Windkraftanlagen entweder:
- die Seismometer einer oder mehrerer der zwei Seismikstationen oberflächennah an anderen Standorten außerhalb des Einwirkbereiches der o.g. Windkraftanlagen zu installieren oder
  - die Seismometer einer oder mehrerer der zwei Seismikstationen am bisherigen oder geeigneten alternativen Standort so abzuteufen, dass kritische Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Der Betreiber hat diejenige Maßnahme umzusetzen, welche nach Bewertung der fachgutachterlichen Stelle Auswirkungen der o.g. Windkraftanlagen auf die beiden Seismikstationen ausschließt.

### 23. Evonik Operations GmbH

Die Evonik Operations GmbH nimmt im zu o. g. Vorhaben im Namen und Auftrag der Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG sowie der BASF SE zur Propylenfernleitung LU-KA wie folgt Stellung:

Die Ethylen-Pipeline Süd (DN 250) der Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG verläuft innerhalb eines 6 Meter breiten dinglich gesicherten Schutzstreifens, der jeweils 3 Meter beidseitig der Rohrfernleitungsachse umfasst. Eigentümer und Betreiber der Rohrfernleitung ist die Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG. Parallel im Regelabstand von 1,50 m zur Ethylen-Pipeline Süd verläuft die Propylenfernleitung LU-KA der BASF SE, die ebenfalls einen Schutzstreifen von 6 Metern Breite aufweist, welcher jeweils 3 Meter beidseitig der Rohrfernleitungsachse umfasst. Eigentümer und Betreiber der Rohrfernleitung ist die BASF SE. Die technische Betriebsführung für die Rohrfernleitungsanlagen wurde an die Evonik Operations GmbH übertragen.

Der Verlauf der beiden Rohrfernleitungsanlagen ist dem Plan zu entnehmen, der Ihnen bereits im Vorfeld digital zur Verfügung gestellt wurde.

Die Antragsunterlagen enthalten Informationen zu den geplanten Standorten sowie die technischen Daten wie Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser = 172 m und Nennleistung = 7,2 MW.

Die ungefähren Abstände der zwei geplanten Windkraftanlagen zu beiden Rohrfernleitungsanlagen sind in der folgenden Tabelle zu finden:

	Abstand der Leitung
WEA 01	ca. 800 m
WEA 02	ca. 170 m

Gem. den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) ist ein ausreichender Abstand einzuhalten oder geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen, um eine Gefährdung der Integrität des betroffenen Abschnitts der Rohrfernleitungsanlage, bspw. durch einen Turmbruch der Windenergieanlage, zu berücksichtigen. Es wäre wünschenswert, dass ein Abstand von **270** m eingehalten wird, um die Sicherheit und Integrität der Anlagen zu gewährleisten. Da der Abstand der WEA 02 jedoch geringer als die Gesamthöhe der Windkraftanlage und Schutzstreifenbreite ausfällt, ist die Situation kritisch zu betrachten, und ggf. werden Sicherheitsmaßnahmen notwendig sein, um die Rohrfernleitungen zu schützen.

Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen können jedoch so beibehalten werden, unter der Voraussetzung, dass die ggf. erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden.

Bei der Festlegung und Prüfung von Standorten für Windenergieanlagen im Nahbereich von Rohrfernleitungsanlagen muss eine unabhängige Prüfung gemäß der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) erfolgen. Diese Prüfung betrifft die Vereinbarkeit des Standorts der Windenergieanlagen sowie aller damit verbundenen Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Rohrfernleitungsanlagen mit den geltenden Anforderungen der RohrFLtgV und den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL). Die Prüfung wird von der Evonik Operations GmbH auf Kosten der Vorhabenträgerin wiwi consult GmbH & Co. KG bei einem technisch unabhängigen Sachverständigen beauftragt.

Eingriffe im Schutzstreifen und in unmittelbarer Nähe, die die Sicherheit und Betriebsfähigkeit der beiden Rohrfernleitungsanlagen gefährden können - wie beispielsweise Überfahrten mit schweren Baumaschinen, Kranaufstellflächen, Erdarbeiten oder Bohrungen - sind nur mit Genehmigung der Evonik Operations GmbH und ggf. unter Berücksichtigung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen zulässig. Dies gilt auch für Zusatzlasten durch Schwerlastverkehr. Im Schutzstreifen darf die Verkehrslast auf befestigten Flächen maximal SLW 60 (60 t) betragen.

Das Befahren des Schutzstreifenbereichs außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung des Bereichs Pipelines und gegebenenfalls unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen gestattet.

Die Planung von ggf. notwendigen Ausgleichsflächen im Bereich des Schutzstreifens ist mit uns abzustimmen. Die Überbauung des Schutzstreifens ist unzulässig. Ebenso ist das Anpflanzen von tiefwurzelnden Pflanzen untersagt. Die Ethylen-Pipeline Süd und Propylenfernleitung LU-KA ist kathodisch gegen Korrosion geschützt. Negative Einwirkungen auf den Berührungsschutz und negative Wechselspannungsbeeinflus- sungen sind zu vermeiden, da bisherige Beeinflussungen kompensiert werden müssen und eine weitere Belastung ggf. nicht mehr mit Sicherheitsmaßnahmen unterbunden werden kann.

Sobald die Planung des Umspannwerks und der Transformatoren aufgenommen wird oder erste Planentwürfe vorliegen, ist die Evonik Operations GmbH in den Prozess einzubeziehen.

Jederzeit muss die Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Rohrfernleitungsanlagen gewährleistet sein.

Alle Maßnahmen im Schutzstreifen und in unmittelbarer Nähe der Anlagen müssen unter Berücksichtigung der geltenden beiliegenden Schutzanweisung von Evonik durchgeführt werden. Sollten Maßnahmen im Schutzstreifen nicht vermeidbar sein, muss ein Vertreter von Evonik zur Einweisung anwesend sein und während der Bauausführung eine schriftliche Freigabe vor Ort erteilen.

Die Kosten für die Anzeige des Schutzstreifens, die Bauüberwachung während der Bauausführung (einschließlich Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen usw.) Gutachten und daraus gegebenenfalls resultierenden Sicherheitsmaßnahmen und Dokumentation sind vom Ihnen zu tragen.

### 23.1. Allgemeines

23.1.1. Die Evonik Industries AG mit Sitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Als deren Tochtergesellschaft betreibt die Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure 13 Standorte in Deutschland und Belgien und ist an zahlreichen weiteren Evonik-Standorten weltweit tätig. Bestandteil der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure ist der Bereich Logistics-Pipelines (Bereich Pipelines).

Der Bereich Pipelines betreut Fernleitungsanlagen nebst Kabel und Zubehör (Fernleitungen) folgender Betreibergesellschaften mit einer Gesamtlänge von ca. 2.400 km:

- AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
- ARG mbH & Co. KG
- BASF SE
- Covestro AG
- Eneco Gasspeicher B. V.
- EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
- Evonik Operations GmbH
- INEOS Solvents Germany GmbH
- NUON Epe Gasspeicher GmbH
- OQ Chemicals GmbH
- Orion Engineered Carbons GmbH
- PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG
- TanQuid GmbH & Co. KG
- Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG
- Uniper Kraftwerke GmbH
- Vorwerk-EEE GmbH
- Wacker Chemie GmbH
- Westgas GmbH

23.1.2. Die betreuten Fernleitungen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedene Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Fernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z.B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

- 23.1.3. Die Betriebsführung der Fernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln in Abhängigkeit der geförderten Medien. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

Hierin ist geregelt, dass Fernleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen sind. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Fernleitungen durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet werden. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Fernleitungen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken entgegenstehen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben können sich über diese Schutzanweisung hinausgehende Auflagen zum Schutz der Fernleitungen ergeben.

- 23.1.4. Die Beschädigung einer Fernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Fernleitung beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z.B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.
- 23.1.5. Die Fernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen verlegt, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken und für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z.B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Fernleitungen haben können.
- 23.1.6. Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Fernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z.B. die Errichtung von Bauwerken, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind, die Sicherheit der Fernleitung zu gefährden.
- 23.1.7. Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung, die Bepflanzung zurückzuschneiden.
- 23.1.8. Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Fernleitungen u.a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.
- 23.1.9. Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Fernleitungen beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.
- 23.2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

- 23.2.1. Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGWArbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufs- genossenschaftlichen Vorschriften, ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Veranlassers (ggf. dessen Beauftragter), Planers und Ausführenden einer Baumaßnahme.
- 23.2.2. Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werkstage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Hierfür ist die Anlage A zu verwenden. In der Anlage A sind u.a. eine detaillierte Baubeschreibung, der geplante Terminablauf, aussagefähige Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen sowie weitere schutzstreifenbeeinflussende Fragestellungen zu beantworten.

Der Antrag ist im kostenlosen BIL-Portal (bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche) zu stellen:

[www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de)

alternativ über E-Mail : [fernleitungsauskunft@evonik.com](mailto:fernleitungsauskunft@evonik.com)

oder per Post an:   
 Evonik Operations GmbH  
 Technology & Infrastructure  
 Logistics - Pipelines  
 An der Weidenmühle 18  
 67598 Gundersheim

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Abstimmung möglich:

Telefon: (0 23 65) 49 - 76 69 (24 Std)

- 23.2.3. Wenn alle notwendigen vertraglichen Regelungen (z.B. Anerkennung der Schutzanweisung, Kreuzungsvertrag etc.) abgeschlossen sind, ist für die Erteilung des Erlaubnisscheines zur Durchführung der Baumaßnahme ein Zeitraum von mind. 5 Arbeitstagen zu berücksichtigen.

### 23.3. Arbeitsbeginn

- 23.3.1. In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.
- 23.3.2. Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.
- 23.3.3. Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Fernleitungen (BHF 130, Muster siehe Anlage C) ausgestellt. Der Erlaubnisschein ist durch den Ausführenden, wenn angekreuzt dem Veranlasser (bzw. dessen Beauftragten) und der Aufsicht des Ausführenden, vor Arbeitsbeginn zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.
- 23.3.4. Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werkstage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

### 23.4. Lage der Fernleitung

- 23.4.1. Auf Anfrage werden Bestandspläne des betroffenen Bereiches zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 23.4.2. Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.
- 23.4.3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind und nur der Orientierung dienen. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z.B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben. Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Fernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.
- 23.4.4. Aus Planunterlagen entnommene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.
- 23.4.5. Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Fernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Fernleitungsverlauf.

In der Regel steht auf den Hinweisschildern:

Fernleitungsbetrieb  
Chemiepark Marl  
Telefon +49 2365-4901

Einige Fernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure, z.B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

- 23.4.6. Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,6 m bis 0,8 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken. Durch evtl. Bodenabtragungen oder Aufschüttungen kann sich die Lage geändert haben.
- 23.4.7. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.
- 23.4.8. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Fernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z.B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte einzuholen (z.B. über BIL-Leitungsauskunft).

### 23.5. Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitungen

- 23.5.1. Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

- 23.5.2. Im Vorfeld einer Baumaßnahme, bei der es zu Erdeingriffen kommen soll, ist präventiv eine Kampfmittelerkundigung (z.B. Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde) durch den Veranlasser bzw. dessen Beauftragten durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Bereich Pipelines bekannt zu geben und die ggf. hieraus resultierenden Maßnahmen mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.
- 23.5.3. Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Hierzu zählt aus Sicherheitsgründen neben der fachlichen Eignung insbesondere die Verständigungsmöglichkeit in deutscher Sprache in Wort und Schrift. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (DGUV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.
- 23.5.4. Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z.B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.
- 23.5.5. Teilweise befinden sich die Fernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.
- 23.5.6. Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Fernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Dies entbindet den Ausführenden nicht davon, sich selbst durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen von der genauen Lage der Fernleitung und des Zubehörs zu überzeugen. Die Erkundungsarbeiten sind mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen.
- 23.5.7. Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen maßnahmenbezogen festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. TÜV) zur Beurteilung der Fernleitungssicherheit zu hören.
- 23.5.8. Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.
- 23.5.9. Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.
- 23.5.10. Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- 23.5.11. Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten/lastverteilenden Stahlplatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt. In der Regel kann der Schutzstreifen

nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei aufgrund des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

- 23.5.12. Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Fernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Fernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Um Beschädigungen auszuschließen, dürfen maschinelle Baugeräte daher nur in ausreichendem Abstand von den Leitungen und Kabeln eingesetzt werden. Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.
- 23.5.13. Ein Teil der Fernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu ca. 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Fernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.
- 23.5.14. Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.
- 23.5.15. Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z.B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.
- 23.5.16. Die vorhandene Erddeckung der Fernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.
- 23.5.17. Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Fernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen. Hierbei sind vorgefundene Muffenverbindungen zugentlastend zu befestigen.  
  
Die gesamte freigelegte Länge der Fernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z.B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 15 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Fernleitungen sind nach Aufforderung des Bereiches Pipelines (z.B. im Bereich von Querungen) zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.
- 23.5.18. Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Fernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Fernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.
- 23.5.19. Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.
- 23.5.20. Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Fernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,5 m möglichst unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte

Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der seitliche Abstand zu den in den Fernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z.B. Stopfbuchsdehner, Lyra bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Fernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

- 23.5.21. Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen etc.) ist eine Beschädigung der Fernleitung sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Fernleitung sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Fernleitung, der Örtlichkeit und dem eingesetzten Überwachungssystem des Vortriebes wie z.B. Kreiselkompass, Walk-Over-Verfahren etc.):

- Die zu querenden Fernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Fernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

- 23.5.22. Der Graben- und Baugrubenbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Fernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

- 23.5.23. In Parallellage zu vorhandenen Fernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Fernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

- 23.5.24. Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung durch den Bereich Pipelines. Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Fernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

- 23.5.25. Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichender Vorlaufzeit vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines maßnahmenbezogen festgelegt.

- 23.5.26. Verschiedene in den Fernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

- 23.5.27. Werden die Fernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z.B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände

dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Fernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z.B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

23.5.28. Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach mängelfreier Abnahme der Fernleitungen und Kabel (Abnahme mind. 5 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines beantragen) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

23.5.29. Von den im Zuge der Maßnahme betroffenen Fremdleitungs-/Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit vorzulegen.

23.5.30. Im Zuge der Verfüllarbeiten sind die Rohrleitungs- und Kabelsicherungen, wie z.B. Kanthölzer und Aufhängungen, in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Fernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z.B. Holzpfölcke, Kunststoffmarker) zur Kennzeichnung der Fernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

23.5.31. Im Schutzstreifenbereich eingebaute Materialien (z.B. Bodenaustausch) müssen für die Fernleitungsanlage inkl. Zubehör unbedenklich sein und sind auf ihre chemische Zusammensetzung zu überprüfen. Diese haben die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Die Analyseergebnisse sind auf Verlangen dem Bereich Pipelines vorzulegen.

23.5.32. Verfüllung innerhalb der Leitungszone (0,3 m rund um die Fernleitung/Kabel):

Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Fernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, volumenbeständigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) zu verfüllen. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen.

Bereiche unterhalb freigelegter Fernleitungen sowie Zwickelbereiche können nicht ohne weiteres maschinell verdichtet werden. Um die Vorgaben an die Verdichtung sicherzustellen, ist die Verdichtung mittels händischen Verfüllungs- und Verdichtungsmethoden vollflächig, kraftschlüssig und fachgerecht durchzuführen. Um Beschädigungen der Rohr umhüllung sowie eine Lageänderung der Rohrleitung und des Zubehörs sicher zu vermeiden, dürfen grundsätzlich nur leichte Verdichtungsgeräte (z.B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) mit äußerster Vorsicht eingesetzt werden.

Verdichtungshinweis: Die Verdichtungsanforderung in der Leitungszone beträgt grundsätzlich 97% einfache Proctordichte des jeweiligen Materials. Der Bereich Pipelines behält sich vor, den Verdichtungsgrad ggf. maßnahmenbezogen anzupassen sowie den erzielten Verdichtungsgrad zu überprüfen.

23.5.33. Verfüllung außerhalb der Leitungszone:

Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Fernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

Verdichtungshinweis: Oberhalb der Leitungszone auf Wiesen-/Ackerflächen ist der Verdichtungsgrad grundsätzlich gem. vorgefundenem Zustand und in Verkehrsweegen gem. aktueller Ausgabe der ZTV E-StB, ZTV A-StB bzw. Vorgaben des zuständigen Straßenbaulastträgers (o.vgl.) herzustellen. Der Bereich Pipelines behält sich vor, den Verdichtungsgrad ggf. maßnahmenbezogen anzupassen sowie den erzielten Verdichtungsgrad zu überprüfen.

- 23.5.34. Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungs- umhüllung nur außerhalb des Schutzstreifens abgeleitet werden.
- 23.5.35. Wartungsarbeiten an Baumaschinen sowie Betankungen innerhalb des Schutzstreifens sind zu unterlassen.
- 23.5.36. Aufgrund des bei einigen Fernleitungen mitverlegten hochempfindlichen Leckerken- nungs- und Ortungssystems (LEOS) ist durch den Ausführenden sicherzustellen, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da diese ggf. das System beeinflussen können.
- 23.5.37. Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.
- 23.5.38. Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Fernleitungen grundsätzlich einzustellen.
- 23.5.39. Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Fernlei- tung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren.
- 23.5.40. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr sind bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.
- 23.5.41. Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie ge- nehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

### 23.6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

- 23.6.1. Die Fernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS- Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein. Um die Beein- flussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Fernleitungen teilweise mit Erdern (i.d.R. Bandeisenerder, Tiefenerder) ausgerüstet
- 23.6.2. Bei paralleler Verlegung und Kreuzung von ebenfalls kathodisch geschützten Leitun- gen und Kabeln ist der Einfluss des kathodischen Schutzes zu prüfen. Ggf. sind Po- tentialverbindungen oder Messstellen durch den Veranlasser der Maßnahme vorzu- sehen.
- 23.6.3. Es sind grundsätzlich die DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

### 23.7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Tech- nische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (text- gleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart. Die einzuhal- tenden Sicherheitsabstände sind mit dem Betreiber der Hochspannungsleitungen vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

### 23.8. Schadensbehebung und Kostentragung

- 23.8.1. Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Fernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Fernleitung ma- chen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädi- gungen, die an den Fernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

- 23.8.2. Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z.B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten dem Veranlass der Maßnahme bzw. Ausführenden in Rechnung stellen.
- 23.8.3. Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.
- 23.8.4. Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.
- 23.8.5. Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.
- 23.8.6. Die Kosten, die dem Bereich Pipelines im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen entstehen sowie die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

### 23.9. Zusätzliche Auflagen

- 23.9.1. Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Fernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und ihre Beauftragten alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.
- 23.9.2. Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen verpflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Verlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.
- 23.9.3. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Arbeiten im Schutzstreifen der Fernleitung im Interesse der Sicherheit ggf. eingestellt werden.
- 23.9.4. Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten. Im Bedarfsfall werden die Auflagen entsprechend den örtlichen Abstimmungen/Gegebenheiten und dem Baufortschritt angepasst.
- 23.9.5. Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

### 24. Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

- 24.1. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstädter Wiesen“ (FFH-6616-301) befindet sich 3,2 km südlich der Planung. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen

Geinsheim und Hanhofen“ (VSG-6616-402) befindet sich ca. 2,8 km südlich der Planung.

Zur Prüfung des Sachverhalts wurde ein Fachbeitrag Naturschutz vom 07.03.2024, 60 Seiten, inklusive des Nachtrags zum Fachbeitrag Naturschutz „Windpark Dannstadt R“ (Enviro-Plan) vom 13.11.2024, 8 Seiten; der Fachbeitrag Artenschutz (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) vom 27.07.2023, 31 Seiten; das Avifaunistische Fachgutachten vom 28.06.2023, 71 Seiten und ein Fledermauskundliche Fachgutachten vom 26.06.2023, 71 Seiten, inkl. Anlagen, des Büros Enviro-Plan GmbH Hauptstraße 34, 55571 Odernheim vorgelegt.

Die Untere Naturschutzbehörde Rhein-Pfalz-Kreis äußert keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Nebenbestimmungen (Auflagen, Hinweise und Bedingungen) Bestandteil der Genehmigung werden.

- a) Der Fachbeitrag Naturschutz „Windpark Dannstadt R“ vom 07.03.2024 inklusive des Nachtrags zum Fachbeitrag Naturschutz „Windpark Dannstadt R“ vom 13.11.2024, der Fachbeitrag Artenschutz (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) vom 27.07.2023, das Avifaunistische Fachgutachten vom 28.06.2023 und das Fledermauskundliche Fachgutachten vom 26.06.2023 (Enviro-Plan) sind Bestandteil der Genehmigung. Die in dem Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz in Kapitel 1.1 und 1.2 beschriebenen Ausgleichmaßnahmen in der Gemarkung Böhl, Flur 0, Flurstück Nr. 2623 sind verbindlich umzusetzen.
- b) Die Schonzeit gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG (Verbot des Beseitigens, Rödens, Gehölz abzuschneiden oder auf den Stock setzen) von 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ist zu einzuhalten. Dies schließt auch die Durchführung des WEA-Projektes, d.h. auch die Zufahrten zur Anlieferung der nötigen Bauteile, insbesondere der Rotorblätter mit ein.
- c) Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18.920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RAS-LP4 zu schützen.
- d) Arbeiten sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV–Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Für Transport, Lagerung und Pflanzung ist DIN 18.916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten Landschaftsbau) einzuhalten.
- e) Pflege der anlagenenumgebenden Freiflächen, wie Fundamentüberschüttung und Schotterflächen soll extensiv durchgeführt werden, d. h. kein Einsatz chemischer Mittel sowie Freischmitt nur bei Bedarf.
- f) Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten geschützt werden und deren Nutzung im Rahmen der Montage oder von Reparaturen zwingend notwendig ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.
- g) Temporär gerodete Gehölze im Bereich der Zuwegung in Form von Gebüschen sind nach Bauende gleichartig und standortgleich oder im räumlichen Zusammenhang (200-300 m, ebenfalls im Straßenrandbereich) nachzupflanzen. Im Bereich der Überschwenkzonen sind Gebüsche nur so weit wie notwendig zurückzuschneiden, d.h. möglichst nicht zu entfernen.
- h) Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Oberboden ist gemäß DIN 18915 zu behandeln. Der insgesamt anfallende Bodenaushub darf längstens 9 Monate

nach Beginn der Fundamentausschachtung im näheren Umfeld der Windenergieanlagen zwischengelagert werden. Dieser ist einer Verwertung zuzuführen.

- i) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefahr für Zwerghfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler sind zur Vermeidung des Eintretens eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die geplanten WEA mit Abschaltalgorithmen, angelehnt an die Angaben des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (Richarz et al. 2012), zu betreiben.
- j) Über die im Folgenden genannten saisonalen und tageszeitlichen Zeiträume hinweg sind die Anlagen ihrem Betrieb einzustellen: bei:  $T > 10^{\circ}\text{C}$   $v < 6 \text{ ms}^{-1}$  Niederschlag  $< 0,2 \text{ mm/h}$  ab Sonnenuntergang bis 2h vor Sonnenaufgang (20.03.-30.04.) ab Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang (01.05.-31.05.) ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.06.-31.08.) ab 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (01.09.-30.09.) ab 1h vor Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang (01.10.-31.10.) ab Sonnenuntergang bis 1h vor Sonnenaufgang (01.11.-10.11.) Die Abschaltzeiten sind ebenfalls im Fachbeitrag Naturschutz unter 5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter „Kollisionsgefährdete Fledermausarten“ dargestellt. Die Messung der Witterungsbedingungen zur temporären Abschaltung der WEA sind an dieser selbst zu messen. Des Weiteren ist zur Überprüfung und Anpassung der notwendigen Abschaltvorgaben ein betriebsbegleitendes Gondelmonitoring (an WEA 01) durchzuführen. Das Monitoring hat nach den in Kapitel 5.2 des Fachbeitrag Naturschutzes beschriebenen Vorgaben zu erfolgen. Nach Ablauf des ersten Monitoring-Jahres sind die Daten durch einen anerkannten Sachverständigen auszuwerten und Vorschläge zum Algorithmus gemäß den aktuell gültigen fachlichen Standards zu erarbeiten. Die Vorschläge sowie die Betriebsprotokolle, Klimadaten-Messung und sonstige Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen. Hinweis: Basierend auf den Ergebnissen legt die Untere Naturschutzbehörde einen neuen Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoring-Jahr fest. Nach dem 2. Monitoring-Jahr legt die Untere Naturschutzbehörde anhand der bis dahin gesammelten und ausgewerteten Daten der ersten beiden Jahre eine gültige Betriebszeiten-Regelung für die Folgejahre fest.
- k) Sind Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit unumgänglich, sind artenspezifische Maßnahmen zu ergreifen, welche dazu dienen, die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung potenzieller Brutvögel zu minimieren. Diese sind in Kapitel 5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter „Feldlerche; Grauammer; Rebhuhn (bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes“ auf Seite 49 f. des Fachbeitrag Naturschutzes nachzulesen.
- l) Um das Eintreten bau-, und anlagebedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich der Art Feldlerche zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEFMAßnahmen) erforderlich. Diese sind im Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz „Windpark Dannstadt R“ vom 13.11.2024 erläutert.
- m) Am WEA-Standort sind die anlagenumgebenden Flächen, wie insbesondere die Fundamentüberschüttung für die Nahrungssuche für Greifvögel unattraktiv zu gestalten. Eine Ansaat hat, wenn überhaupt, mit Regiosaatgut /70 % Gräser, 30 % Kräuter und Leguminosen) aus dem Ursprungsgebiet 9 zu erfolgen. Es ist eine extensive Pflege durchzuführen, ein Freischnitt darf nur bei Bedarf erfolgen. Der Einsatz chemischer Mittel ist zwingend zu unterlassen. Auch Kranstellflächen und Zuwegungen sind für Greifvögel unattraktiv zu halten. Um Thermikbildung zu vermeiden ist schnellstmöglich eine Begrünung zu etablieren (z.B. Herstellen von Schotterrasen oder natürliche Wiederbegrünung). Eine ggf. einsetzende Selbstbegrünung darf nicht durch Anwendung von Herbiziden o.Ä. eingeschränkt oder verhindert werden. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.

Durch Reduzierung des potenziellen Beuteaufkommens kann einer zusätzlichen Gefährdung insbesondere der Greifvogelarten hierdurch entgegengewirkt werden.

- n) Die farbliche Gestaltung des Mastes in Weißgrautönen (lichtgrau) durchzuführen, da sie die Auffälligkeit des Bauwerkes in der Landschaft verringert. Es soll eine nichtreflektierende Mattlackbeschichtung verwendet werden. Eine Beschichtung der Rotorblätter schließt Reflexionen aus.
- o) Zur Verhinderung von Vogelkollisionen bodennah ziehender Vogelarten des Halboffenlandes und Offenlandes am Mastfuß der geplanten WEA ist der Mastfuß bis zu einer Höhe von 20 m einzufärben. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine hellen bzw. weißen und leuchtenden Farbtöne zum Einsatz kommen, sondern bevorzugt gedeckte, nicht-leuchtende, matte Töne, z.B. Grautöne. Insbesondere gelbe bis rötliche Farben sowie helle Blautöne sind zu vermeiden, da diese ein Risiko der Verwechslung mit dem freien Horizont bergen.
- p) Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nach § 9 Abs. 8 EEG, wonach Windkraftanlagen ab dem 01. Januar 2024 mit einer bedarfsgerechten Befeuerung auszustatten sind.
- q) Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Teil 3, Abschnitt 1, Nr. 13) zur Reduzierung der optischen Beeinträchtigungen.
- r) Die gemäß der Berechnung des Fachbeitrags Naturschutz erforderliche Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt 51.780,03 € für die nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist vom Vorhabenträger vor Turmbaubeginn an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz auf das folgende Konto unter dem Aktenzeichen „M2300018-0098 - wiwi consult GmbH, Repowering Dannstadt R“ einzuzahlen: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600 IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82
- s) Um sicherzustellen, dass die genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden, wird fachgutachterlich die Überwachung der Bauarbeiten durch eine Umweltbaubegleitung/Ökologische Baubegleitung als notwendig erachtet. Die dafür verantwortliche, fachkundige Person ist der unteren Naturschutzbehörde bereits vor Baubeginn zu benennen. Die Umweltbaubegleitung hat den ordnungsgemäßen Ablauf des Projektes unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes sowie die vollständige und korrekte Umsetzung der o.g. Maßnahmen zu gewährleisten und sicherzustellen.

Die Umweltbaubegleitung umfasst insbesondere die:

- Sach- und fachgerechte Durchführung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen. Ihr sind stets alle aktuell oder zukünftig am Bau beteiligten Firmen mitzuteilen. Zu Beginn der Umweltbaubegleitung sind alle am Bau beteiligten Personen über die naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu informieren.
- Gewährleistung der Artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung insofern auch die ausführenden Baufirmen über das eventuelle Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten zu informieren. Sollten sich im Baufeld gesetzlich geschützte Tierarten zeigen, ist das weitere Vorgehen der Umweltbaubegleitung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Kontrolle der ordnungsgemäßen Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen, bzw. nicht dauerhaft vorzuhaltender Flächenbefestigungen.
  - Evtl. Prüfung bei Erweiterung des Eingriffsumfangs. Insofern können durch die Umweltbaubegleitung dadurch per Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinaus naturschutzfachliche Belange während der Bauarbeiten zudem berücksichtigt werden.
- t) Gemäß § 5 der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) sind die Flächen für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern. Dies kann durch eine dingliche Sicherung durch einen Grundbucheintrag erfolgen.
- u) Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen wird auf § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO hingewiesen: Demnach sind sämtliche Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche z.B. den Kurvenausbau und die Zuweitung betreffen) im digitalen Kompensationsverzeichnis KSP (Kompensationskataster Service Portal) zu erfassen. Alle erforderlichen Angaben sind von Seiten der Zulassungsbehörde als „Eintragungsstelle“ an die Untere Naturschutzbehörde unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Die Zulassungsbehörde kann dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die erforderlichen Angaben zu übermitteln (s. § 4 Abs. 1 LKompVzVO).
- v) Bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis ist eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 60.000,00 € unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 BGB), der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) zu hinterlegen (z.B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder eines Bankguthabens mit entsprechendem Sperrvermerk), um die ordnungsgemäße Durchführung der landschaftspflegerischen Auflagen gewährleisten zu können. Die Höhe des Bürgschaftsbetrages entspricht den Aufwendungen, die der Verpflichtete für die Realisierung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen kalkulieren muss. Sollte die Begrünung nicht abnahmefähig sein, wird die Kreisverwaltung die hinterlegte Bankbürgschaft ganz oder dem Kostenanteil der nicht abnahmefähigen Teile der Gesamtmaßnahme entsprechend einlösen bzw. abheben, um hiermit an anderer Stelle Vorhaben zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten ökologischen Funktionen zu gewährleisten (§ 17 Abs. 5 BNatSchG).
25. Folgende Fachbehörden, Unternehmen und sonstige am Verfahren Beteiligte wurden ebenfalls um Stellungnahme gebeten, äußerten jedoch keine Bedenken oder haben keine Stellungnahme abgegeben:
- Untere Wasserbehörde,
  - Untere Denkmalschutzbehörde,
  - SGD Süd, Referat 41 Raumordnung, Landesplanung
  - Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
  - Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz
  - Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
  - Bundesnetzagentur
  - Autobahn GmbH
  - Pfalzkom GmbH
  - Deutscher Wetterdienst
  - EPS GmbH & Co. KG
  - Westnetz GmbH
  - SWR Südwestrundfunk
  - Telefonica Germany GmbH & Co. KG
  - Vodafone GmbH

- Telekom Deutschland GmbH
  - SSV Ludwigshafen e.V.
  - SFG Giulini e.V.
- V. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzfachlichen Genehmigung erfasst werden.
- VI. Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
- Formular 1 - Allgemeine Angaben
  - Kurzbeschreibung des Vorhabens / Projektbeschreibung
  - Übersichtsplan 1:15.000
  - Koordinatenübersicht
  - Herstell- und Rohbaukosten
  - Bedingung § 16b Abs. 2 BImSchG
  - Formular 2 - Verzeichnis der Unterlagen
  - Formular 3 - Gehandhabte wassergefährdende Stoffe
  - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
  - Hersteller-Stellungnahme Störfall
  - Formular 4 - Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen
  - Schallimmissionsprognose i.V.m. allen der Prognose zugrundeliegenden Basisinformationen (Vermessungsberichte, Anlage A und B zum diesbezügl. Merkblatt der SGD usw.)
  - Beschreibung Sägezahn-Hinterkante
  - Funktionsweise Schallreduzierung
  - Übersichtskarte Abstände IOs (Schall)
  - Schattenwurfgutachten und Beschreibung Abschaltmodul
  - Formular 5 - Abfälle und deren Entsorgung
  - Angaben zum Abfall und Abwasser
  - Formular 6 - Angaben zum Arbeitsschutz
  - Beschreibung des Anlagenherstellers zu den Arbeitsschutzmaßnahmen (HSE-Handbuch)
  - Flucht- und Rettungspläne (Gesamtübersicht & Gondel)
  - Formular 7 - Brandschutz
  - Brandschutzkonzept (allgemein & generisch)
  - Sonderplan Höhenrettung
  - Feuerwehrpläne
  - Formular 8 - Naturschutz
  - Herstellerdokumente zu Umweltauswirkungen
  - Avifauna-Gutachten inkl. Karten
  - Fledermausgutachten inkl. Karten
  - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
  - Umweltbericht (Fachbeitrag Naturschutz (FN) inkl. Karten, Visualisierungen und ZVI) und Nachtrag zum FN zum AGM-Konzept
  - Beschreibung Fledermausmodul
  - Kartenmaterial
  - Bauantrag WEA 01 & WEA 02 (Formular LBauO)
  - Eigentümerverzeichnisse
  - Abstandsflächenberechnung
  - Bauvorlagebescheinigung
  - Übersichtslageplan 1:25.000
  - Übersichtsplan (WEA, Zuwegung, Rückbau)
  - Übersichtsplan Erschließung
  - Rückbauverpflichtung
  - Rückbaukosten
  - Turbulenzgutachten
  - Prüfbericht Typenprüfung Fundament

- Prüfbericht Typenprüfung Turm
- Baugrundgutachten
- Rückbauanträge (Formular LBauO)
- Kurzbeschreibung Rückbau
- Übersichtsplan Baustellenverkehrsführung
- Fundament- und Turmpläne
- Eigentümerverzeichnis Bestandsanlagen
- Betreiberbestätigungen
- Herleitung Planungsrecht
- Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Dannstadt-Schauernheim (Gesamtplan)
- Übersichtsplan mit Abstandspuffern / Übersichtsplan Abstand Alt- und Neu-WEA
- Allgemeine Anlagenbeschreibung
- Anlagenübersichtszeichnung
- Eiserkennung (Dateiensammlung)
- Blitzschutz
- Luftfahrt- und Anlagenkennzeichnung (Tages- und Nachkennzeichnung)
- Erläuterung BNK
- Betriebsdatenregistrierung und Speicherung
- Übersichtsplan Fremdleitungen
- Transportstudie
- Vorabstimmungen mit Trägern öffentlicher Belange

## VII. Beschreibung der Anlage:

Die wiwi consult GmbH & Co. KG plant als Vorhabenträgerin des Repowering-Vorhabens „Dannstadt R“ in der Gemarkung Dannstadt die beiden Altanlagen vom Typ Kenersys K100-2,5 durch die Errichtung von zwei modernen Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V172 - 7.2MW mit einer Nabenhöhe von jeweils 175 Metern zu ersetzen.

Das Projektgebiet befindet sich westlich der A61, südlich des Ortes Dannstadt-Schauernheim und nordöstlich der Ortslage Böhl-Iggelheim in der Gemarkung Dannstadt, in der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (Rhein-Pfalz-Kreis). Für das Repowering-Vorhaben sollen die zwei Bestandsanlagen vor Ort vom Typ Kenersys K100-2,5 (K100E-00006 und K100E-00007) mit einem Rotordurchmesser von 100 m, einer Nabenhöhe von 135 m und einer Nennleistung von jeweils 2,5 MW zurückgebaut werden.

Hierzu stellt die wiwi consult GmbH & Co. KG einen Antrag nach § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA vom Typ Vestas V172 (WEA 1, WEA 2) mit einem Rotordurchmesser von 172 m auf einer Nabenhöhe von 175 m (Gesamthöhe 261 m) und einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW. Der Rückbau der Altanlagen erfolgt unmittelbar vor dem Neubau der geplanten Vestas-WEA.

## VIII. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

### Gründe:

Die beantragte Änderung der Windenergieanlagen als genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedarf einer Genehmigung nach den §§ 16b und 19 BImSchG.

Das Vorhaben fällt nach Anlage 1 UVPG nicht in den Anwendungsbereich des UVPG.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.1 Ziffer 1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG.

Nach § 16b BImSchG war vorliegend ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen. Dieses wurde als vereinfachtes Verfahren gemäß §§ 16b Abs. 6 und 19 BImSchG und damit ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, jedoch unter Beteiligung der oben genannten Fachbehörden, Unternehmen und sonstigen Stellen, durchgeführt.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Untere Immissionsschutzbehörde

*In Vertretung*

(Rieger)

Anlage: Gebührenbescheid